8°
Dogm.
9

Dogm. 9 abhandlg.

Gründliche
Abhandlung
von
den Ablässen,
und dem christlichen
Jubeljahre,
oder
Jubiläum,
aus
den berühmtesten Gottesgelehrten,
den Pfarrern und Predigern zur Hülfe, dem
gemeinen Mann aber zum Unterrichte
verfasset
von
einem Ordensmanne.

Mit Erlaubniß der Obern.

Augsburg,
bey Ignaz Wagner, Buchhändler.
1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Du bist Petrus . . . dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben. Was du binden wirst auf der Erde, das soll auch in dem Himmel gebunden seyn; und was du lösen wirst auf der Erde, das soll auch in dem Himmel gelöset seyn. Matth. 16 cap. 19 v.

APPROBATIO.

Cum opuſculum de Indulgentiis & Jubilæo in nullo contra orthodoxam fidem vel bonos mores offendat, & ſat exacte juxta Summorum Pontificum & virorum doctiſſimorum mentem Materiam de Indulgentiis pertractet, omnino dignum eſt, ut per typum publicum in multorum manus veniat. Auguſtæ Vindelicorum die 11 Januar. 1776.

JOANNES HERZ,
SS. Theol. Licent. Eminentiſſimi ac Sereniſſimi Archiep. Trevir. & Epiſc. Auguſt. Conſil. Eccl. Conſiſt. Aſſeſſor, Fiſcal. & Provic. Generalis in Spiritual. ac Canon. ad S. Gertrudem.

JOS. ANTON. STEINER,
SS. Theol. Doctor, Eminentiſſ. ac Sereniſſimi Archiep. Trevirenſ. & Epiſcopi Auguſtani Conſil. Eccleſ. Major Pœnitent. Viſitator generalis, Conſiſtorii Aſſeſſor, & Librorum Cenſor.

Inn-

Innhalt
der Abhandlung von den Ablässen und dem Jubeljahre.

Blat.

Erster Absatz. Von der Wahrheit der Abläße. 2

§. I. Von dem wahren Kirchenschatze. 3

§. II. Von dem wahren Gewalt, den Kirchenschatz auszuspenden. 10

Zweyter Absatz. Von dem Nutzen der Abläße. 19

§. I. Von den zeitlichen Strafen der Sünden, welche nachgelassen werden. 21

§. II. Von der nützlichen Nachlaße der zeitlichen Strafen, in so weit dieselbe durch die Abläße geschieht. ; ; ; ; 28

Dritter Absatz. Von der Gewinnung eines Ablaßes. 34

§. I. Von dem guten Stande, worinn der heilige Ablaß zu gewinnen ist. ; ; 35

§. II. Von der Ausübung der guten Werke, die vorgeschrieben sind. ; ; 39

§. III. Von dem guten Willen, der zur Gewinnung eines Ablaßes erforderlich scheint. 44

Vierter Absatz. Von dem Jubelablaße. ; 50

§. I. Von dem wahren Vorbilde des christlichen Jubeljahres. ; ; ; 51

§. II. Von dem gewöhnlichen und außerordentlichen Jubelablaße. ; ; 55

§. III. Von den Vortheilen eines Jubeljahres. 61

Fünfter Absatz. Von der Gewinnung eines Jubelablaßes. ; ; ; 67

§. I. Von den vorgeschriebenen Besuchungen der Kirchen. ; ; ; 69

§. II. Von den vorgeschriebenen Beichten und Communiciren. ; ; ; 74

§. III. Von den vorgeschriebenen Fasten und Allmosen. ; ; ; ; 79

Gründ=

Gründliche Abhandlung
von den Ablässen
und
dem Jubeljahre.

Die wahre Kirche hat von Gott dem Vater den Namen göttlich, und von Gott dem Sohne christlich, und von Gott dem heiligen Geiste heilig. Ihr Ursprung ist der Allmacht des Vaters, ihre Grundfeste den unendlichen Verdiensten Jesu Christi, und ihre Bestättigung der Wahrheit des heiligen Geistes und dessen heiligsten Gaben und Gnaden zuzueignen. Der Heiland der Welt ist die Felsen und der Eckstein, der aus beyden eines macht; er ist der Grund, außer dem Niemand einen andern legen kann: jedennoch hat seine Macht und Güte die Kirche, weil sie sichtbar seyn sollte, auch auf einen sichtbaren Felsen erbauet, Matth. 16 cap. 18 v., welche Petrus und sei-

ne Nachfolger ausmachen, und durch die Kraft Christi also gestärket werden (*), daß dasjenige, was dem höchsten Hirten und Herrn aus eigener Macht eigenthümlich ist, den sichtbaren Oberhirten vermittelst der Theilnehmung mit demselben gemein werde. Solchergestalte ist die ganze Grundfeste der christkatholischen Kirche bestellt, damit sie die Pforten der Hölle nicht übergewältigen können: das göttliche Oberhaupt Christus hat der geistlichen hohen Oberkeit seiner Kirche den Gewalt zu binden und zu lösen übergeben, so, daß was dieselbe auf der Erde rechtmäßiger Weise binden wird, auch in dem Himmel gebunden sey; was sie hingegen auflösen wird, auch in dem Himmel aufgelöset sey. Aus diesem so großen Gewalt schließen wir nicht nur die Nachlaße der Sünden, sondern auch die Nachlaße oder Ablaß der Sündenstrafen; wie in diesen folgenden Absätzen wird erwiesen werden.

Erster Absatz.

Von der Wahrheit der Ablässe.

Ein Ablaß ist nichts anders, als eine Nachlaße der zeitlichen Strafen, welche man für die nach der Taufe begangenen Sün-

(*) Ex S. Leon. ferm. 3 in anniverf. affumpt. fuæ.

Sünden schuldet, und außer den Sakramenten von denjenigen verliehen wird, der die geistliche Gerichtbarkeit hat, den Kirchenschatz auszutheilen. Jeder Ablaß vermuthet eine Sünde; würde man keine begangen haben, so hätte man keiner Nachlassung der Schuld und Strafe, mithin auch keines Ablasses vonnöthen. Diese Gnade wird außer den Sakramenten verliehen: aber in den heiligen Sakramenten der Taufe und der Buse werden die Erb- und wirklichen Sünden nachgelassen. Dieses ist deßwegen vorausgesetzet, damit der Unterschied der Ablässe und der Nachlaße der Sünden vor den Augen läge. Damit wir aber gründlich reden, müssen wir zuerst den wahren Kirchenschatz zeigen, womit wir genugthun können; hernach den Gewalt beweisen, denselben auszuspenden. Der Schatz wird aus den Verdiensten Christi und seiner Heiligen hergenommen; der Gewalt aus der heiligen Schrift, heiligen Vätern und Kirchenräthen abgenommen.

§. I.

Von dem wahren Kirchenschatze.

Das Himmelreich ist einem Schatze gleich, der in einem Acker verborgen ist, Matth. 13 cap. 44 v. Das Verborgene muß gesucht werden, damit man das Schätzbare erlange; und der Schatz steht nicht allemal

offen, damit man das verborgene Gut suche und bewahre. Das Reich der christlichen Kirche hat einen [illegible]ndlichen Schatz; wer sich dessen gebraucht, ist der Freundschaft Gottes theilhaftig, und wegen den Gaben der Zucht und Weisheit angenehm. Weish. 7 cap. 14 v. Dieser Schatz ist nichts anders, als der genugthuende Werth, welcher 1. von den Verdiensten Christi, und 2. der Heiligen herkömmt, und in der Genehmhaltung Gottes zum Vortheile seiner Kirche verbleibt.

1 Der Werth eines guten Werkes ist zweyfach: einer ist der verdienstliche (*), welcher von der Gnade und Liebe herrühret, und auf den gebührenden Lohn abzielet, den man von dem Belohner zu gewarten hat. Der andere Werth ist der genugthuende (**), welcher einem guten Werke wegen der vorfallenden Beschwerniß oder Bemühung zukömmt; und auf die Ersetzung eines fremden Rechtes, somit schnurgerade auf das Gut des verletzten oder beleidigten Theiles abzielet. Der erstere Werth, wodurch man eines Lohnes würdig wird, kann keinem andern zugewendet werden, wohl aber der andere, nämlich der genugthuende, wovon auch die Rede ist. Der wertheste Schatz also des Ablaßes besteht hauptsächlich aus den Verdiensten unsers Herrn Jesus, wie

(*) Valor meritorius. (**) Satisfactorius.

wie das geistliche Recht sagt, (*) als welcher eine überflüßige Genugthuung von einem unendlichen Werthe für uns Menschen erstattet und erworben hat; da er sich selbst an dem Kreuze aufgeopfert, als das unschuldigste Lamm Gottes geschlachtet; nicht nur einen Blutstropfen, der doch wegen der Vereinigung mit dem ewigen Worte überflüßig genug gewesen wäre, das ganze menschliche Geschlecht zu erlösen, sondern einen ganzen Fluß seines heiligen Blutes vergossen hat. Welch unerschöpflicher Schatz! der aber in ein Schweißtuch nicht ist eingewickelt und beyseits gelegt, weder in einen Acker also verborgen worden, daß er der wohlgestifteten, und überall eingeführten Kirche Gottes nicht wäre anvertrauet, um denselben ihren Kindern nützlich anzuweisen und auszutheilen. Denn bey dem Herrn ist Barmherzigkeit, singt der Psalmist 129 Psal., und bey ihm ist die überflüßige Erlösung: er selbst wird Israel erlösen. Jesus ist unser Fürsprecher 1 Joh. 2 cap. 1 v., er ist die Versöhnung für unsere Sünden: er hat nicht nur für die unsrigen, sondern für die Sünden der ganzen Welt überflüßig genug gethan. Dieser heiligste Ueberfluß bleibt in der Genehmhaltung Gottes, damit wir alle von dessen Völle empfangen, Joh. 1 cap. 1 v. Die katholische Kirche zieht hier-

(*) Extrav. comm. unigenitus 2 de pœnit. & remiss.

aus den größten Vortheil; weil sie einen sittlichen Leib mit Christo als ihrem höchsten Oberhaupte ausmacht. Ihr seyd der Leib in Christo, sagt Paulus 1 Kor. 12 cap. 27 v., und Glieder untereinander. Gott hat diesen Leib also zusammengefüget, daß er dem Dürftigen eine mehrere Ehre gebe, v. 24. Der Werth also der überflüßigen Genugthuungen Christi fließt auf seine Glieder und Mitglieder des sittlichen Kirchenleibes, und giebt uns Bedürftigen den gnädigen Zufluß, kraft dessen wir die Befreyung von den Sündenstrafen erlangen. Welcher unschätzbare Werth des kostbarsten Blutes Christi, der das Haupt der Kirche ist, Ephes. 5 cap. 23 v., und der Heiland seines Leibes? Welchen Schatz können die Glieder der Christenheit daraus schöpfen? welche schätzbarste Gnaden werden ihnen zufließen? Aus eben diesem Schatze haben die Verdiensten der Heiligen, und 2 durch die Verdienste und Genugthuungen der Heiligen der Kirchenschatz seine Bereicherung. Wir glauben eine Gemeinschaft der Heiligen; wir bekennen, daß die rechtgläubigen und gerechten Seelen mit Christo durch die Liebe und den thätigen Glauben vereiniget, und einverleibet seyn; wir glauben eine siegende Kirche in dem Himmel. Die Gemeinschaft macht, daß die Verdienste der heiligen Glieder andern Mitgliedern eines und eben desselben sittlichen Kirchenleibes zugewendet,

und verhüflich seyn können, damit ihr Ueberfluß unsern Mangel steure oder ersetze, 1 Kor. 8 cap. 14 v. Wir werden der großen Verdienste, und Genugthuungen der auserwählten Freunde Gottes theilhaftig, und die geistlichen Güter jener guten Werke, die sie zur Auslöschung ihrer eigenen Sünden und Strafen nicht nothwendig hatten, werden gemeinschäftlich, gleichwie die Güte eines Gliedes dem andern zu Theil wird, oder zum Guten gereichet. Was thate und litte die unbefleckte Jungfrau, und Mutter Gottes Maria? Welche Kreuze und Marter ertrugen so viele Millionen der heiligen Martyrer? Welche Bußwerke und gottselige Thaten verrichteten die heiligen Beichtiger und unschuldigen Jungfrauen? Sie zahlten mehr ab, als sie schuldeten; der Werth ihrer guten Werke überstieg die Schuld und Strafen ihrer Sünden. Freylich in so weit dieselben zu den puren Verdiensten gerechnet werden, sind sie hinlänglich durch die ewige Glorie belohnet: aber in so weit dieselben auch Genugthuungen waren, ist noch vieles übergeblieben, welches weder ihre Willensmeynung, weder ein Gesetz einigen andern Personen zugewendet hat, noch auch von ihnen in den Himmel mitgenommen worden. Mithin bleibt der Ueberschuß, wie die Güter, welche ohne einige Vermächtniße, oder ohne Erbschaft verstorben und hinterlassen sind, dem gemeinen Wesen zufallen,

der Kirche zum Besten ihrer Glieder übrig. Gott läßt kein gutes Werk vergebens und fruchtlos geschehen; seine Güte vergißt nicht die geringste Genugthuung; weder kann etwas in seinen Händen verlohren werden; weil auch die Haare auf unsern Häuptern gezählet sind, Luc. 12, 7 v., und keines ohne die göttliche Vorsichtigkeit vergehen wird, Luc. 21 cap. 18 v. So folglich sind diese übergebliebene Genugthuungen in dem Kirchenschatz zurückgelegt, gereichen zu unserm großen Vortheile, und bringen uns jene Gnaden zuwegen, derer wir bedarfen, und darum vonnöthen haben, damit die wohlverdienten Strafen unserer Sünden abgebüßet, und ausgetilget werden. Es geschieht also nicht deßwegen, als wäre das Leiden Christi hiezu nicht hinlänglich genug: nein, sondern weil die Genugthuungen der Heiligen durch die Kraft der Verdiensten unsers Heilandes diese Wirkung und Würde erreichen, wodurch auch jene desto mehr gepriesen und erhöhet werden. Wir stehen mit ihnen, wie gesagt worden, in einer geistlichen Gemeinschaft: somit wird der Ueberfluß ihrer Genugthuungen uns als ihren Mitgliedern zum Besten gemeynt gewesen seyn, und vermittelst des Kirchengewalts zugedacht werden. Nebst dem sind die Verdiensten der Heiligen verhülflich, daß die Nachlaße der Strafen uns aus dem Gnadenschatze Christi zukommen, und wir würdig wer-

werden, die Früchten seines Leidens und Todes zu genießen. Gleichwie man sagt, unser Bethen, Fasten, Allmosen und andere Bußwerke errette, schenke und erlange uns die Nachlaße der Sünden: also machen uns die Verdiensten der Heiligen bereit und geschickt, die häufigern Gnaden Gottes würdiger zu empfangen. Und gleichwie besagte gute Werke für die Sünden genug thun; weil sie Gott der Herr für Genugthuungen ansieht und genehm hält: also kommen uns die guten Werke der Heiligen bey Gott zur Hülfe, in soweit der Herr dieselben als Bittschriften seiner Freunden annimmt, und in Ruckſicht derselben den Bittenden die Strafen der Sünden vergiebt. Hat die göttliche Güte in Ansehung des Gebethes seines Dieners Moyses dem Israelitischen Volke verschonet, 2 Moys. 32 cap. 13, 14 v., und wegen dem Verdienste des heiligen Paulus zweyhundert sechs und siebenzig Seelen von dem Untergange befreyet, Gesch. 27 cap. 24 v. warum sollte der grundgütigste Gott keine Ruckſicht auf die verdienstlichste Großthaten, und große Genugthuungen der unschuldigsten Heiligen, und seiner gerechtesten Freunden haben; und uns deßwegen gnädig und barmherzig seyn? Ich mag also die Worte Christi Luc. 12 cap. 33 v. auch allhier gebrauchen: **Machet euch Säckel, die nicht veralten, einen Schatz, der nicht abnimmt in dem Himmel, da sich kein**

Dieb hinzu nähert, weder eine Motte verdirbt. Denn wo euer Schatz ist, wird auch euer Herz seyn.

§. II.

Von dem wahren Gewalt, den Kirchenschatz auszuspenden.

So wenig Gott in den pur natürlichen Dingen etwas vergeblich gethan hat; noch weniger läßt er in den übernatürlichen etwas vergebens geschehen. Seine weiseste Vorsehung hat freylich den unermessenen Werth des unbefleckten Blutes unsers Erlösers nicht umsonst vergießen lassen; sondern die überflüßigen Genugthuungen seiner Braut der Kirche zu einem ewigen Schatze aufbehalten, damit ihre rechte und lebendige Glieder mit und aus demselben bereichert und begnädiget würden. Damit nun auch dieser nicht vergebens hinterlegt sey, so muß in der Kirche Gottes der Gewalt seyn, gemeldeten Schatz auszutheilen: wie sowohl 1 aus der heiligen Schrift, als 2 aus den heiligen Vätern, denn auch 3 aus den Kirchenräthen soll erhärtet werden.

1 Jesus hat dem Fürsten der Aposteln Petrus und dessen Nachfolgern die Schlüssel und den vollkommenen Gewalt hiezu verliehen, Matth. 16 cap. 19 v.: Dir will ich die Schlüssel zu dem Himmelreiche geben ...

Was

Was du auf der Erde auflösen wirst, soll auch in dem Himmel aufgelöset seyn. Diese theure Verheißung wurde erfüllet und bestättiget Joh. 21 cap. 15 und 16 v.: Weide meine Lämmer! 17 v. weide meine Schafe! Wo ist ein Gewalt, der mit diesem zu vergleichen ist? Christus der Herr giebt den Schlüsselgewalt zu seinem Reich her, verspricht beyneben genehm zu halten, was sein Stellvertreter in seinem Namen lösen werde, und will, daß die Seinigen recht und wohl erhalten werden, dadurch sicher in den Himmel zu kommen. Dieses ist ja eine vollkommene und ungeschränkte Macht, welche bestimmet ist, alle Hindernisse auf dem Wege zu der Seligkeit hinweg zu räumen, und nicht nur auf eine sakramentalische, sondern auch auf eine äußerliche Gerichtbarkeit abzielet. Genug, wir haben aus dem vorhergehenden den Gnadenschatz der Kirche, aus dem itzigen den Schlüssel und Gewalt dazu ersehen: was soll uns nun dahin vermögen können, daß wir den Gebrauch und die Ausübung desselben einer hohen geistlichen Oberkeit absprächen? sintemal in jedem gemeinen Wesen, so wohl eingerichtet ist, den höchsten Vorstehern zusteht, nicht nur die Missethaten zu strafen, und die Strafe nach Beschaffenheit der Umstände nachlassen zu können, sondern auch gemeinschäftliche Güter zu haben, und dieselben den Bürgern recht und wohl zukommen zu lassen.

sen. Was ist aber die christliche Kirche anders, als eine wohl geordnete Gemeinde, und gemeinschäftliche Verbrüderung? worinn Petrus und dessen rechtmäßige Nachfolger die Vorsteher und Bevollmächtigten sind, die den Schlüssel und die Vollmacht zu dem gemeinen Schatze der Genugthuungen Christi und seiner auserwählten Freunden überkommen haben, damit sie den Sündern die gehörigen Bestrafungen auferlegen, aber auch die schuldigen Strafen, die man oder verdienet, oder sich selbst auferleget hat, oder von andern auferleget worden, nachlassen können.

Der heilige Paulus war dermassen überzeugt, diesen Gewalt zu haben, daß, als er gesehen, wie der Blutschänder von Korinth, den er dem Satan übergeben, 1 Kor. 5 cap. 5 v. wegen seiner Lasterthat Buße wirkete, und die Gläubigen für ihn bathen, er ihm einen Theil von der auferlegten Buße nachgelassen; weil er dafür hielt, die Wortstrafe, so er zu leiden gehabt, wäre für ihn in dem gegenwärtigen Stande genugsam, 2 Kor. 2. ja er hat die Gläubigen ermahnet, diesem Sünder mit Gelindigkeit zu begegnen, und ihn zu trösten, damit er einer übermäßigen Traurigkeit nicht unterliegen müßte. Ist dieses nicht ein wahrhafter Ablaß, den der Apostel diesem Blutschänder in dem Namen und in der Person des Herrn Jesus wegen den Gläu-

bigen

bigen ertheilet hat? seine ewige Worte zeigen es an, 19 v.: denn was ich auch vergeben habe, wenn ich etwas vergeben habe, das habe ich wegen euch in der Person Christi gethan. Diese Schankung war keine Vergebung der Sündenschuld, weil Paulus von Korinth weit entfernet, somit in seiner Abwesenheit die sakramentalische Lossprechung nicht hat verleihen können: sondern die Nachlaße betraf die Strafen der Sünde, welche der Sünder verdienet hatte, aber aus erheblichen Ursachen vergeben wurden, damit derselbe nicht in allzugroße Traurigkeit wäre versenket worden, 7 v. Also legen diese Stelle aus Theodoretus, Theophylactus, Anselmus und andere.

2 Aus den heiligen Vätern wird unsere katholische Lehre wohl bewiesen. Tertullianus an dem Ende des zweyten Jahrhunderts belobet (*) den Gebrauch der Kirche, welche denen, die gefallen waren, und die Bittschrift der Martyrer für sich hatten, die Buße abkürzete, und die Aussöhnung oder den Frieden ertheilete. Er gedenkt auch in seinen Schriften (**) der bestimmten gemeinen Kirchgänge, die damals bey den eifrigen Christen im Schwunge giengen. Und beschreibt, (***) was in solchen Kirchengängen geschah, nämlich Ermahnungen

(*) In Lib. ad Martyres. (**) Lib. 2 ad uxorem.
(***) Lib. de corona Mil.

gen des Volkes, Bestrafungen der bekehrten Sünder, Nachlaße und Aussöhnungen derjenigen, die eine Zeitlang gebüßet, und der Gemeinschaft des Gebethes, und der heiligen Versammlung beraubet waren. Wir nehmen aus diesem ab, daß die Strafen der Sünden von den Vorstehern der ersten Kirche sey vergeben worden, welches eine Nachlaße oder Ablaß ist.

Der heilige Cyprian in der Mitte des dritten Jahrhundert misbilliget den Misbrauch und allzuschnelle oder baldige Ertheilung der Nachlaße oder die allzufrühzeitige Schankung der Sündenstrafen: den bescheidenen Gebrauch aber heißt er in seinen Briefen allemal gut. Besonders gesteht er selbst ein, daß er diesen Gewalt ausgeübet habe: (*) „Ich empfange, sagt er, mit bereitwilliger und völliger Liebe diejenigen, welche in der Buße zurückkehren, und ihre Sünden mit demüthiger Genugthuung bekennen.. Ich verfehle mich schier selbst, da ich die Sünde mehr, als sich gebühret, nachlasse.„ Welches von den zeitlichen Bestrafungen und Bußwerken zu verstehen ist. In einem andern Brief (**) meldet dieser heilige Bischof: „Wir sind zusammen kommen, und nachdem die heiligen Schriftstellen beyderseits wohl erwogen worden, haben wir eine Linderung mit heilsamer Mäßigkeit gemacht,

(*) Lib. 1 Epist. 3. (**) Lib. 4 Epist. 2.

„macht, ... damit die Buße verlängert, „und die väterliche Güte der Vorsteher reu„müthig ersuchet werde. Und nach wenigen Worten saget er: Demnach eine Berath„schlagung mit vielen Bischöffen ist gehal„ten worden, ist Trophimus ohne fernere „Buße und Genugthuung aufgenommen „worden, für welchen die Zurückkehrung „der Brüder, und das wiedergebrachte Heil „vieler Leute genug that.„ Anderswo (*) erzählt auch dieser heilige Martyrer die langwierigen Genugthuungen der Büßer; und wie ihnen dieselben durch die Fürbitte derjenigen, welche um Christi Willen verfolget, gefangen, und nahe an dem Martertode waren, von der geistlichen Oberkeit seyn nachgesehen und vergeben worden. Eine wahre Art der Nachlaße oder des Ablasses, wodurch die rückständigen Sündenstrafen ausgelöschet und verziehen werden.

Basilius, der große, in dem vierten Jahrhundert lehret, daß die Buße für die zeitlichen Strafen auferlegt, und wieder könne erlassen werden. „Dieses, sagt er, (**) „steht deiner Klugheit zu, daß du nach Ge„stalt der Sachen und Umstände die Strafe „einer Sünde oder verlängerst, oder abkür„zest. „Derjenige, fährt er fort, (***) „wel-

(*) Lib. 3 Epist. 15 & Serm. 5 de lapsis.
(**) Habetur apud Phoc. Patr. Constant. Tit. 13 Nomocan. cap. 54. (***) Canone 73.

„welchem aus göttlicher Güte der Gewalt zu „binden und zu lösen anvertrauet ist, er„zeiget sich etwas gelinder, und kann dem „Büßer die Zeit der auferlegten Buße ver„ringern, weil er die große Reue desselben „in der Beicht vermerket.„ Diesem heiligen Kirchenvater stimmet bey der heilige Gregorius von Nazianz (*), da er will, daß man mit demjenigen etwas milders und gütigers in Auflegung der Bußwerke, und Erlassung der Strafen verfahren solle, die aus Gebrechlichkeit ihres kleinglaubigen Gemüthes zu den Zaubern oder Wahrsagern geloffen seyn. Anderswo (**) thut dieser heilige Vater auch Meldung von den nächtlichen Kirchengängen, wovon schon kurz bevor etwas gesaget worden. Es wäre zu weitläufig, wenn wir die vortrefflichen Zeugnisse und Proben aus den heiligen Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus und andern Vätern anziehen sollten. Nur wollen wir noch etwas

3 Aus den ältesten Kirchenräthen hier beybringen. Um das Jahr Christi 252 hat Cornelius zu Rom einen Kirchenrath von sechzig Bischöffen und so vielen Priestern wider den Ketzer Novatus gehalten, worin dieser sammt seinem Anhang verdammet und verbannet, auch dabey beschlossen wor-

(*) Can. 2, 3 & 4, qui ex ipso recitantur in Nomoc. loc. cit. (**) In Psal. 1.

worden, daß die gefallenen oder verkehrten Leute, wenn sie sich wieder bekehren, und der Kirche wollten einverleibet werden, mit brüderlicher Liebe sollten aufgenommen, und nach Gestalt der Sache und Umstände die Buße für die zeitlichen Sündenstrafen ihnen von den Vorstehern der Kirche auferlegt, abgekürzet, oder gar ausgelöschet, vergeben und erlassen werden. Dieses Kirchenrathes gedenket obenerwähnter Cyprianus in einem seiner Briefe (*). In der Kirchenversammlung, die im Jahre 308 zu Ancyra in Galatien gehalten worden, wird allen Bischöfen die Vollmacht gegeben (**), die zeitlichen Strafen, welche zu derselbigen Zeit den Büßern, vermöge der Bußsatzungen, sind auferleget worden, nach ihrem Gutdünken, doch mit Bescheidenheit, oder zu verlängern, oder abzukürzen, oder nachzulassen; auch etlichen, die eine Zeitlang gebüßet, kraft des Schlüsselsgewalts gänzlich hinwegzunehmen. Diese Versammlung war zwar nur ein Provincialkirchenrath, dennoch ist er nachgehends in dem allgemeinen sechsten Kirchenrath zu Constantinopel gutgeheißen und bestättiget worden; wie denn auch der folgende, welcher in dem Jahre 364 zu Laodicäa gehalten worden, und verordnet, daß etwelche Büßer nach abgekürzter, oder ganz

(*) Lib. 4 Epist. 2. (**) Can. 2 & 5.

ganz und gar geschenkter Buße und zeitlichen Strafen zu der heiligen Communion sollen zugelassen werden. Welches ebenfalls in dem dritten Kirchenrathe von Karthago zu ersehen ist. In der ersten allgemeinen Kirchenversammlung, die zu Nicäa im Jahre 315 unter dem Papst Sylvester und dem Kaiser Constantinus gehalten worden, wird beschlossen (*), daß man mit denen, welche unter der Tyranney des Pflegers Licinius den christlichen Glauben verläugnet hätten, die gehörige Buße aber zu thun begehrten, gelassener und mildreicher verfahren, und ihnen nach Gestalt der Sache die Strafe oder zum Theile, oder völlig vermöge des Schlüsselgewalts nachlassen solle. Diese Macht der Kirche, welche vormals die Sündenstrafen vergeben hat, hat noch gleiche Kraft und Wirkung, und kann auch itzo, wie vormals, die wahrhaft büßenden Christen mit der Nachlaße oder Ablaße begnadigen; wie es aus den nachfolgenden allgemeinen Kirchenräthen klar erhellet, die in dem dreyzehnten Jahrhundert zu Rom im Lateran, in dem fünfzehnten zu Kostnitz, und in dem letzten zu Trient gehalten worden. Wir haben dem großen Gott Dank zu sagen, daß er seiner Kirche, als einem sittlichen Reich, einen unendlichen Schatz der Verdiensten zugedacht, und den unschätzbaren Gewalt gege-

(*) Can. 11 refertur cap. sicut 2 Dist. 15.

gegeben, aus demſelben die Abläße zu ertheilen. Sie als unſere gütige Mutter pflegt dieſen Gewalt ſo ſorgſam als gütig auszuüben, damit die viele Strafen unſerer Sünden und Miſſethaten nachgelaſſen, und die Zeit der Buße abgekürzet werde. Wahrlich! eine Zeit der Gnade und Barmherzigkeit, wo ſich der gütigſte Gott mit einer geringen eigenen Genugthuung begnüget, und uns in Anſehung des heiligen Kirchenſchazes oder der unſchätzbarſten Verdienſten Chriſti ſeine Erbarmniſſe wiederfahren läßt. Es werden uns hiedurch nicht nur die Kirchenſtrafen, welche in den Bußſatzungen beſtimmet ſind, ſondern auch diejenigen nachgeſehen, welche bey der göttlichen Gerechtigkeit rückſtändig, und abzuzahlen wären; es wird auch in dem Himmel aufgelöſet und ausgelöſchet, was auf der Erde aufgelöſet worden. So laſſet uns denn die Reichthumen der Güte, Geduld und Langmüthigkeit Gottes nicht gering achten, Röm. 2 cap. 4 v., ſondern befliſſen ſeyn, des großen Schazes der Abläße theilhaftig zu werden.

Zweyter Abſatz.

Von dem Nutzen der Abläſſe.

In der Kirche Chriſti iſt der Gewalt, die Sünden nachzulaſſen. Dieſes zu bewirken, ſind die heilige Taufe und Buße

bestimmet, dennoch nicht auf gleiche Weise: denn in dem ersten Sakramente sterben wir sittlicher Weise mit Christo unserm Herrn, und werden durch eine vollkommene Nachlaße der Sünden in dem Leben also erneuert, daß in der andern Welt gar keine Strafe für dieselben übrig bleibe. Aber in der Buße als dem sakramentalischen Gerichte werden zwar die Schulden der Sünden, und die ewige Strafe der Laster nachgelassen; doch nicht allemal die zeitlichen Strafen, für welche der göttlichen Gerechtigkeit muß genug gethan werden. Geschieht nun dieses durch die würdigen und hinlänglichen Früchte der Buße; so ist es eine Genugthuung: wenn entgegen die annoch schuldigen Strafen aus einer erheblichen Ursache von demjenigen, der die geistliche hohe Gerichtbarkeit hat, dem Büßer nachgelassen werden; so ist eine Vergebung, Schankung und Nachlaße der gehörigen Genugthuung, welches wir Ablaß nennen. Sehet die Hauptnutzbarkeit der Abläße. Damit wir aber gründlich darein gehen, so wollen wir beweisen, 1 daß nach der Lossprechung eines Lasters noch zeitliche Strafen überbleiben können. 2 Daß die Nachläße derselben in der Kirche nützlich sey. Der Nutzen kommt den Lebendigen und Abgestorbenen zu gut. Wir müssen also bevor die Ueberbleibsel der Strafen einsehen, ehe wir die Nachläße derselben betrachten.

§. I.

§. I.

Von den zeitlichen Strafen der Sünden, welche nachgelassen werden.

Die Liebe gegen Gott, und liebvolle Reue eines Büßers kann zwar so groß und eifrig seyn, daß ihm hiedurch nicht nur die ewigen, sondern auch alle zeitlichen Strafen, die er durch seine Sünden verdienet hat, sogleich nachgelassen werden: dieses aber geschieht nicht allemal, sondern es bleiben nach der erlangten Gnade der Gerechtfertigung annoch gewiße zeitliche Strafen abzubüßen übrig; wie es aus der heiligen Schrift und den heiligen Vätern erhellet.

1 Die Israeliter haben auf dem Wege in das gelobte Land sich wider Gott versündiget, gemurret, und waren Willens, wiederum dem Aegyptenlande zuzuziehen: dieses misfiel dem Herrn so sehr, daß er das ganze Volk vertilgen wollte. Da aber Moyses um die Verzeihung dieser Missethat bath, sprach Gott 4 Moys. 14 cap. 20 v.: Ich habe dieselbe nach deinem Worte vergeben. So wahr ich lebe, soll die ganze Welt mit der Herrlichkeit des Herrn erfüllet werden. Aber alle Menschen, die meine Majestät und die Zeichen gesehen . . . und mich nun zehenmal versuchet haben, und sind meiner Stimme nicht gehorsam gewesen, die sollen das Land nicht sehen, so ich ihren Vätern verheißen habe. Gleiche Strafe,

aber wegen einer andern Sünde hat Gott der Herr dem Heerführer Moyses und seinem Bruder Aaron alsdenn aufgeladen, da ihnen die Sündenschuld des Unglaubens schon gewiß verziehen war. Und der Herr sprach zu ihnen 4 Moys. 20 cap. 12 v., dieweil ihr mir nicht geglaubet habt, daß ihr mich vor den Kindern Israels geheiliget hättet; so sollet ihr dieses Volk auch nicht in das Land führen, welches ich ihnen geben will. Eben dieses lesen wir von dem König David 2 Kön. 12. Dieser sonst fromme Mann hat einen Ehebruch mit einem andern Eheweibe, und einen Todschlag ihres Ehemannes Urias begangen. Die große Bosheit wurde dem Thäter sehr verwiesen; von diesem aber wahrhaft bereuet, und wegen der großen Reue nachgelassen. Der Herr, sagt der Prophet 13 v., hat deine Sünde hinweggenommen. Ist aber dieser Büßer hiedurch auch der zeitlichen Strafen entübriget gewesen? nein. Sondern, weil du, fährt Nathan fort 14 v., weil du gemacht hast, daß die Feinde des Herrn gelästert haben; darum soll der Sohn des Todes sterben, der dir gebohren ist. Diese erfolgte Bestrafung geschah wegen der vorgegangenen That, wie die angezogene Schriftstelle sattsam ausweißt (*). David selbst weiß wohl, daß er noch abzubüßen habe; daher

(*) Propter verbum hoc &c. loc. cit.

her ruft er Ps. 50: Erbarme dich meiner... Lösche meine Missethaten aus. Er wiederholet dergleichen Seufzer; ja läßt es bey dem Gebethe allein nicht beruhen: sondern in rauhen, härenen Kleidern, im Fasten und Wachen, und mit Vergießung vieler Zäher wirket sein Eifer die würdigen Früchte der Buße; wie seine 6, 34, 38, 41, 55, 63, 74, 83, 114 Psalmen überflüßige Zeugniße geben. Sofolglich ist die Nachlassung der Schuld mit der Nachlassung der zeitlichen Strafen nicht vereinbaret: besonders auch, weil uns die heilige Schrift so oft und ernstlich ermahnet, unsere Sünden entweder mit Allmosen abzuzahlen, wie Daniel dem König Nabuchodonosor eingerathen hat, Dan. 4 cap. 24 v. oder mit andern guten Werken abzubüßen, wie Johann der Täufer ermahnet Matth. 3 cap. 2 und 8 v.: thut würdige Früchte der Buße. Das Allmosen und die Bußfrüchte alleine vertreiben die Schuld und die ewige Strafe der Missethat nicht: mithin werden sie zu der Tilgung der zeitlichen Strafen etwas beytragen. Dieses giebt uns auch Paulus zu verstehen 1 Kor. 11 cap. 30 v., wo er behauptet, daß viele wegen einer unwürdigen Communion mit Schwachheit, Krankheit und mit dem tödlichen Schlafe seyn bestrafet worden: daß aber dergleichen Abgestrafte noch vor ihrem Tode mit Gott seyn ausgesöhnet worden, zeigen die folgenden Worte an 32 v.: wir

werden von dem Herrn gezüchtiget, damit wir mit dieser Welt nicht verdammet werden. Denn wenn wir uns selbsten richteten, 31 V., so würden wir nicht gerichtet. Das ist, wie es Basilius (*), Irenäus (**), und viele andere auslegen. Würden wir uns selbst wegen unsern begangenen Sünden genugsam bestrafen; so würden wir weder in diesem, noch in jenem Leben abgestrafet werden. Folglich pflegt nach der nachgelassenen Sündenschuld noch etwas abzubüßen übrig; und dieser Ueberrest der zeitlichen Strafen kann von uns abgetragen werden.

2 Die heiligen Kirchenväter stimmen mit ein. Origenes lehret in einer Rede (***), worinn er das zwölfte und dreyzehnte Kapit des dritten Buches Moyses erkläret, daß allda durch den Aussatz und eine jede Wunde die Sünde verstanden werde; und wenn schon die Sündenwunde geheilet sey, nicht selten die Mase zurückbleibe. „Es wird kaum „einer also geheilet, sagt er, daß nicht ein „Malzeichen der Wunde überbleibe.„ Das ist, wie sich dieser Lehrer selbst nach wenigen Worten erkläret: Es wird selten einer von der Sünde also entlediget, daß ihm nicht ei-

(*) Serm. super illa verba: *Attende tibi.* Item ad Mon. lapsum. (**) Lib. 4, cap. 4 & 5. Hær. Val. (***) Hom. 8 in Lev. Idem fere habet Hom. 2 in Lev.

eine zeitliche Strafe dafür zu leiden annoch zurück bleibe. Wonach ergeht seine ernstliche Ermahnung, diese Ueberbleibsel der Sünde durch die Bußwerke abzutilgen. Der heilige Cyprianus (*) hält es für einen Irrthum, wenn man glauben sollte, nach empfangenem Sakramente der Buße habe der Sünder nichts mehr abzubüßen. „Es ist eine Versuchung, wodurch der spitzfindige „Feind die Gefallenen mit heimlicher Ver„heerung anzufechten herumstreift, damit „das Achzen aufhöre, der Schmerzen schwei„ge, die Gedächtniß des Lasters verschwin„de, das Seufzen des Herzens unterdrü„cket, und das Weinen der Augen gestillet „werde, auf daß er dem sehr erzörneten „Herrn mit langer und gänzlicher Buße „nicht abbitte; da doch geschrieben ist, Heim. „Offenb. 2 cap. 5 v., gedenke, worab du ge„fallen seyst, und thue Buße, niemand äf„fe, niemand betrüge sich hierinn.„ Denn, „ein anders ist, fährt belobter heilige Martyrer fort (**), bey der Verzeihung ste„hen, ein anders, zu der ewigen Glorie ge„langen; ein anders ist, daß der Eingeker„kerte nicht entlassen werde, bis er den letz„ten Heller bezahle, ein anders, den Lohn „des Glaubens und der Tugend gleich em„pfangen: ein anders ist, von seinen Sün„den durch lange Schmerzen und Peinen ge-

(*) Serm. 5 de lapsis. (**) Lib. 4, Epist. 7.

„gereiniget werden, ein anders, alle Sünden durch das Leiden abgetilget haben.„ Zu was dieneten diese langwierige Bereuungen, diese reumüthige Bußwerke, diese bußfertige Genugthuungen? dafern bey der Nachlaße der Schuld auch sogleich alle zeitliche Strafen hinwegfielen? nein, spricht der heilige Ambrosius (*): „zu der Heilung „einer großen Wunde ist eine große und „langwierige Arzney vonnöthen: und eine „schwere Sünde bedarf einer schweren und „langwierigen Genugthuung.„ Einige, sagt der heilige Gregorius (**), „einige „von der himmlischen Gabe erleuchtete Menschen werden gewahr, in welch abscheulichen Wust der Sünden sie liegen, waschen „derowegen die Mackel der bösen Werke mit „ihren Thränen, nehmen die Ueberbleibsel „der Strafen himweg, und unterdrücken „nachmals die Begierde ihres Fleisches, von „denen sie bevor unterdrücket wurden.„ „Der Leib muß gezüchtiget werden, sind die Worte des heiligen Hieronymus, „(***) welcher vielen Wohllüsten ergeben „war: das langwierige Lachen muß mit stetem Weinen eingebracht werden.„ Diese erforderte Buße zeiget zu Genügen, daß die Abtilgung der Schuld nicht zugleich die Ab-

(*) Ad virg. lapſ. cap. 8. (**) Lib. 11 Moral. cap. 12. (***) In Epitaph. Paulæ ad Euſtoch.

Abtilgung der zeitlichen Strafen sey, als für welche wir annoch eine hinlängliche Genugthuung besorgen müssen. Dieses erweißt die Lehre des heiligen Augustin (*). „Die „zeitliche Strafe hält und verpflichtet auch „denjenigen, welchen die Schuld zur ewigen „Verdamniß nicht anhält, noch verbindt.. „Die Strafe ist länger, als die Schuld, da„mit diese nicht gering geschätzet werde, wenn „sich die Strafe zugleich mit ihr endigen soll„te.„ Derowegen ist zu dem wahren Bußethun nicht genug, fährt gemeldeter Kirchenlehrer fort (**), „daß man seine Sitten ver„bessere, und von den bösen Thaten abwei„che, wenn nicht auch wegen dem, was be„vor geschehen ist, durch den Schmerzen „der Buße, durch das Seufzen der Demuth, „durch das Opfer eines zerknirschten Herzen „mit der Mitwirkung des Allmosens Gott „dem Herrn genug gethan werde.„ Sofolglich wird nicht alles von dem großen Flecken eines Laster gleichsam mit einem Schwamenzug ausgelöschet; Gott verlanget Genugthuungen. Wenn schon die wahre und hitzige Bußthränen die Schuld abwaschen, und den Schuldenbrief vertilgen; so lassen sich dennoch die zeitlichen Bestrafungen der Sünden nicht allemal sogleich abtilgen, daß wir nicht bis auf den letzten Heller abzahlen müssen. Damit nun dieses geschehe, wer-

(*) Tract. 124 in Joan. (**) Lib. 50 Hom. hom. 50.

werden die Ablåße ihre gute Dienste thun; wie wir itzo sehen werden.

§. II.

Von der nůtzlichen Nachlaße der zeitlichen Strafen, in so weit dieselbe durch die Ablåße geschieht.

Der Kirchenrath zu Trient spricht den Bann wider diejenigen, welche sich unterstehen, zu behaupten, die Ablåße seyn unnůtz, und zu nichts dienlich. Der Gegentheil erhellet aus dem, was wir bisher erwiesen; und eben dieses erprobet, daß dieselben nicht nur in dem Angesichte der Kirche, sondern auch vor Gott giltig seyn, sofort nicht nur die Kirchenstrafen, welche die Bußsatzungen verordnen, sondern auch die rückståndigen Sündenstrafen abtilgen. So ist es; gleichwie das Gold sich in Glanz setzet, und andere aus der Noth reißt; also können die Ablåße nicht nur uns Lebendigen, sondern auch andern, nåmlich den Abgestorbenen nützlich seyn: jenes geschieht lediglich, durch Ausspendung der Kirche, dieses Bittweise, welches itzo erklåret wird.

1 Die Kirche Christi ist unter und für die Lebendigen hauptsåchlich gestiftet; und die geistliche Gerichtbarkeit ist von Christo den Vorstehern hinterlassen, damit sie auf der Erde, somit in diesem Leben die Sünder

der lösen und binden könnten. Wir wissen, daß die Schuld einer schweren Sünde die Thür zu dem ewigen Leben völlig versperre, und die Strafen auch nach abgetilgter Schuld den Eingang eine Zeitlang hemmen. Die richterliche Macht der hohen geistlichen Oberkeit geht dahin, daß diese Hindernisse aus dem Wege geräumet, und denen, die in und nach dem Christenthum leben, der ungehinderte Zutritt in das ewige glückselige Leben verschaffet werde. Der Schlüsselgewalt, welcher dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern verliehen worden, ist vollkommen und uneingeschränket. Dir will ich, sagt Christus Matth. 16 cap., die Schlüssel des Himmels geben; was du auf der Erde lösen wirst, soll im Himmel gelöset seyn. Gleichwie nun ein Statthalter, welchem sein König oder Fürst einen vollkommenen Gewalt giebt, ohne einer Vorbehaltung oder Einschränkung zu gedenken, gemäß der erhaltenen Vollmacht in allen Sachen kann nachlassen und vorbehalten, begnädigen, und die Gnade einziehen, erweitern und einschränken: also vermag der Statthalter Christi auf der Erde, kraft der Vollmacht, die er in der Person Petri empfangen, nicht nur alle Schulden der Laster, sondern auch die zeitlichen Strafen den wahren Büßern nachzulassen. Christus hätte freylich eine Ausnahme und Einschränkung beysetzen können; wer wird dieses läugnen?

da er aber keine hat machen wollen, sondern alles benennt, und nichts ausnimmt; (*) zu dem auch das Größere verleiht, nämlich den Gewalt, die Schulden der Laster und die ewige Strafe nachzulassen: so schliesen wir recht, daß er auch das, was geringer ist (**), und der Schuld auf dem Fuße nachfolget, seinem Statthalter zugesaget habe.

Aus diesem vollkommenen Gewalt fließen die vollkommenen Abläße (***), welche eine völlige Vergebung aller zeitlichen Strafen bewirken, die demjenigen abzutilgen übergeblieben sind, welcher eine wahrhafte Buße über seine Sünden gethan hat. Diejenige Abläße aber, welche nur einen Theil der zeitlichen Strafen nachlassen, werden unvollkommene (****) genennet; als da ist der Ablaß von vierzig oder hundert Tägen ꝛc. Diese sowohl vollkommene als unvollkommene Abläße werden den Lebendigen auf die Weise einer Lossprechung verliehen; das ist, die Kirche läßt ihren untergebenen Mitgliedern die Strafen, oder einen Theil derselben nach; weil sie die hohe geistliche Gerichtbarkeit über dieselben, als ihre Unterthanen hat, und diese davon losspricht. Entgegen
2 den verstorbenen, in dem Herrn ruhenden

(*) Ex cap. sollicitæ. 6, de major. & obed.
(**) Reg. 53 de R. J. in 6. (***) Indulgentiæ plenariæ. (****) Partiales.

den Seelen kommen die Ablässe nur Hilfweise, oder auf die Art einer Fürbitte (*) zu gut, falls dieselben noch in dem peinlichen Fegfeuer etwas abzubüßen haben. Die Kirche nämlich suchet ihnen hülfreiche Hand zu reichen; sie bittet Gott, daß sich seine unendliche Barmherzigkeit würdige, die überflüßigen Genugthuungen unsers Erlösers und der Heiligen Gottes zur Abzahlung derjenigen Strafen anzunehmen, welche die armen Seelen seiner göttlichen Majestät annoch zu entrichten schuldig sind. Die Verstorbenen sind zwar nicht mehr unter dem Kirchengewalt, sondern alleine unter der göttlichen Macht: jedennoch sind sie mit den Rechtgläubigen, die noch leben, durch das Band des Glaubens und der Liebe also vereiniget, daß sie mit ihnen eine Kirche und Leib Christi als wahre lebendige Glieder ausmachen. Denn, wie Augustinus saget (**), werden die Seelen der verstorbenen Glaubigen von der Kirche, die das Reich Christi ist, nicht abgesöndert. Gleichwie nun heilig und nützlich ist, für die abgeleibten Seelen zu bethen, 2 Machab. 12 cap. 46 v., oder gleichwie ein jeder Christ denenselben mit seinen gottseligen Genugthuungen verhülflich seyn kann: also ist vielmehr das Haupt der christlichen Kirche befugt, ihnen den Schatz der

(*) Per modum suffragii. (**) Lib. 10 de civit. Dei cap. 9.

der Kirche zuzuwenden. Die genugthuenden Werke haben ja eine solche Wirkung, daß sie aus den Verdiensten Christi den Seelen im Fegfeuer zur Abtilgung ihrer zeitlichen Strafen dienen mögen: warum sollte ihnen nicht auch durch die Abläße die Frucht des Leidens Christi können zugewendet werden? Ist denn nicht ein jeder Fürst im Stande, etwas aus dem gemeinen Schatze, über welchem er die Vollmacht hat, seinen vormaligen Unterthanen, ob sie schon itzo außer seiner Gerichtbarkeit sich befinden, nach seinem Gutbedunken zu schenken und zuzuwenden? Warum soll der Statthalter Christi, der den Gewalt über den Schatz der Kirche hat, aus diesem etwas den leidenden Mitgliedern in dem Fegfeuer nicht zuwenden können? Weide meine Lämmer, weide meine Schafe, sagt Christus, Joh. 21 cap. 16, 17 v. Diese geistliche Weide ist nicht nur von der Lehre, sondern auch von den Wohlthaten, die den bedürftigen Schäflein, wo sie sich immer aufhalten, sollen erzeiget werden: damit nun den betrangten Seelen in dem Fegfeuer etwas von dem Ueberfluße der vorräthigen Genugthuungen zukomme; so wird den Lebendigen ein vollkommener oder unvollkommener Ablaß mit diesem Anhange ertheilet, daß derselbe Gott dem allmächtigen auf die Weise einer Fürbitte und Bezahlung aufgeopfert, den Verstorbenen geschenket, und ihre Errettung aus den Peinen erbethen werde.

de. „Ich will aufstehen, spricht Bernardus „(*), ich will ihnen zu Hülfe kommen, fle„hentlich für sie bitten und seufzen, wie auch „durch ein besonders Opfer für sie genug „thun.„ Lasset uns diesem heiligen Beyspiele nachfolgen. Wir stehen öfters gleichsam auf einem Gnadenberg, wo wir gleich den Anhöhen, von welchen eine hinlängliche Feuchte und Labung den Thälern zufließet, den armen Seelen in das Thal des Fegfeuers einen Trost, vermittelst einiger Abläße können zukommen lassen: die christliche Liebe soll uns antreiben, beflissen zu seyn, daß die Tiefe der Peinen und Quaalen begnädiget, und durch unsere Hülfleistung erquicket werde.

Zum Beschluß dieses Absatzes erinnern wir, was der weise Sirach uns ermahnet, 5 cap. 5 v.: **Wegen der vergebenen Sünde sey nicht ohne Furcht.** Denn der strengste Richter ist der beleidigte Theil, welcher auch nach der nachgelassenen Schuld noch eine Genugthuung und Abtilgung der zeitlichen Strafen von uns Sündern fodert. Die Schrift, heilige Väter und die Kirche lehren uns, daß der Todsünder durch eine wahre Buße von der ewigen Strafe befreyt, diese aber in zeitliche veränderet werde, welche noch abzuzahlen seyn. Der peinliche Ort, wo

(*) Serm. 5 de 5 negot.

wo man nach dem Tode die ruckständigen Ueberbleibsel der Sünde abzubüßen hat, das Fegfeuer nämlich, zeiget uns, daß nach der vergangenen Finsterniß und Schatten des Todes dennoch einige Dämmerung und Dunkle übrig bleibe, welcher man zu entgehen trachten soll. Jesus ist das Licht, dessen Strahlen alle Dunkle und Schatten hinwegnimmt. Die Kirche ist mit diesem Lichte erleuchtet, und durch dessen scheinbarsten Verdiensten so bereichert, daß sie den Schatz ihren lebendigen Mitgliedern lediglich, den in Christo verstorbenen Seelen Bittweise zukommen lasse.

Dritter Absatz.

Von der Gewinnung eines Ablaßes.

Wer einen Ablaß verleihen will, muß nebst dem hohen Gewalt auch eine vernünftige und billige Ursache haben, denselben zu ertheilen. Denn die geistliche Oberkeit kann weder von der göttlichen Gerechtsamkeit, weder von den göttlichen Gütern ohne der wenigst vermuthlichen Einwilligung Gottes etwas vergeben: die Strafen aber, welche der Sünder für seine Sünden schuldet, gehören zu der göttlichen Gerechtsamkeit; und die Genugthuungen Christi zu den göttlichen Gütern, derer zuerst die Fürsten

sten der Apostel, 1 Petr. 4 cap. 10 v., und 1 Korinth. 4 cap. 1 v., hernach ihre wahre und rechtmäßige Nachfolger getreue Ausspender sind; somit ohne billige und vernünftige Ursache weder die ruckständigen Strafen vergeben, weder den Schatz der Genugthuungen austheilen können. Die Billigkeit einer solchen Ursache betrift die Ehre Gottes, oder die Wohlfahrt der Kirche, oder das Heil der Seelen. Genug hievon: es ist besser, wenn wir die Seite deren, welche den Ablaß gewinnen wollen, betrachten: wir müssen also 1 den guten Stand, 2 die Ausübung der vorgeschriebenen guten Werke, und 3 den guten Willen derjenigen einsehen, welche sich eines heiligen Ablaßes wollen theilhaftig machen.

§. I.

Von dem guten Stande, worinn der heilige Ablaß zu gewinnen ist.

Wer die Wohlthat eines Ablaßes genießen will, muß in dem wahren Glauben, außer dem Kirchenbanne leben, damit er unter dem Schlüsselgewalt der Kirche stehe, und von derselben nicht als ein verdorrtes und untaugliches Mitglied abgesöndert sey. Nebst dem muß er sich hauptsächlich in dem Stande der Gnade befinden, damit er dieser geistlichen Früchte theilhaftig werde. Diesem guten Stande pflegen 1 die Zuneigung

zu einer Todsünde, ja auch 2 die läßlichen Sünden in dem Wege zu stehen.

1 Der Gnadenstand schließt alle Todsünden aus, somit auch eine jede Zuneigung zu einer Todsünde; weil sie von der Art des Lasters die Bosheit an sich nimmt. Wir wissen aber, daß Gott den Todsünder nicht erhöre, als wenn er sich bekehren, und wahre Buße wirken will: wie wird die göttliche Gerechtigkeit die Strafen seiner Sünden nachlassen, dafern die Schuld als die nächste Ursache derselben nicht vergeben ist? So wenig wir zu der Freundschaft Gottes gelangen, da wir seine Feinde sind, so wenig können wir der Gnade eines heiligen Ablaßes habhaft werden, wenn wir in der Feindschaft des Herrn oder in der Zuneigung und Genehmhaltung derselben verbleiben. Die Genugthuungen Christi werden den Rechtgläubigen nicht einmal durch die heiligen Sakramente zur Abtilgung der zeitlichen Strafen zugewendet, wenn sie sich in der Freundschaft und Gnade Gottes nicht befinden: wie viel weniger kann geschehen, daß außer dem Gebrauche der heiligen Sakramente denjenigen, die Feinde Gottes sind, die Abläße zukommen; da ohnehin die sakramentalische Kraft größer ist, als die Kraft der Abläße. Folglich müssen wir bevor aus Feinden wahre Freunde und Brüder unsers Herrn und Heilandes werden, ehe uns der Schatz seiner Kirche zu Theil werde. Kein Fürst wird

den gemeinen Schatz seinen Feinden mit Vernunft austheilen: wie wird denn der allgemeine Kirchenschatz den todten Gliedern zugestanden werden, da sie in diesem boshaften Stande von dem Haupte keinen Zufluß haben? nein: wir müssen lebendige Glieder Christi seyn, welche sich mit ihm in der wahren Liebe vereiniget haben, auf daß wir von dem Baume des Lebens eine gute Kraft erlangen. Sind wir entgegen vermittelst einer tödtlichen Zuneigung von dem Herrn abgesöndert, und unsere Seele dem Teufel verpfändet; so müssen wir die von uns gegebene Handschrift zurückeziehen, und uns in einem guten Stande setzen, sonst wird die Auslöschung der zeitlichen Strafen nicht zu erwarten seyn. Sogar

2 Kann auch eine läßliche Sünde dem guten Zustand des Menschen so hinderlich seyn, daß er den heiligen Ablaß nicht gewinne; wenn nämlich dasjenige, was vorgeschrieben ist, pur aus einer obschon nur läßlich bösen Absicht geschieht, oder mit einem andern Umstande so verhäßlichet und fehlbar wird, daß es keine sittliche Güte mehr an sich habe, die dienlich wäre, den vorgesetzten Endzweck und Absicht des Statthalters Christi zu erlangen, als die Versöhnung mit Gott, die Aussöhnung der christlichen Oberhäupter, oder den wahren Glauben und Gottesdienst zu befördern. Denn die Klugheit erheischt, daß ein verdienstliches Werk hiezu

begehret und anbefohlen werde, damit der erwünschte Fortgang und Ausgang der Sachen erfolge: mithin ist auch leicht zu erachten, daß Ihro Päpstliche Heiligkeit verdienstliche Werke zur Gewinnung der Abläße vorschreibe; weil man durchgehends vermuthet, daß dasjenige geschehen sey oder verlanget werde, was von rechtswegen, oder nach den Regeln der Klugheit erfodert wird. Entgegen falls das vorgeschriebene Werk nebst der eingeschlichenen läßlichen Sünde noch eine sittliche Güte einschließt, die zu der päpstlichen Absicht annoch dienlich ist, z. B. falls das Bethen, Fasten, Allmosen nebst der eitlen Ehre, womit es geschah, noch eine andere gute Meynung beybehält, welche von jener unterschieden, somit nützlich ist, den Zorn Gottes zu besänftigen, oder dessen Gnade in besondern Umständen zu erlangen: so kann wenigst ein Theil von dem verliehenen Ablaße gewonnen werden.

Uebrigens pflegt die Neigung zu einer läßlichen Sünde nicht zwar den ganzen Frucht eines vollkommenen Ablaßes, wohl aber einen Theil desselben zu hindern, in so weit die Nachlaße jener zeitlichen Strafen hinterstellig gemacht wird, welche die noch nicht nachgelassene Sünde verdienet und anbetrift; weil gewiß ist, daß die Bestrafung nicht nachgelassen werde, wenn die Schuld derselben nicht bevor vergeben ist: sofolglich wird auch jene Strafe, die der läßlichen

Sün-

Sünde gebühret, nicht verziehen, dafern die Schuld nicht abgetilget ist.

§. II.

Von der Ausübung der guten Werke, die vorgeschrieben sind.

Die Abläße sind keine bloße Vergütung oder Fortsetzung, sondern eine Nachlasse der Strafen; mithin müssen die vorgeschriebenen guten Werke von einem so großen Werthe nicht seyn, daß dadurch die schuldigen Strafen völlig vergütet und abgezahlet werden. Es ist auch nicht vonnöthen, daß dieselben höchst verdienstlich, oder sehr mühsam und beschwerlich seyn, ob man schon hierauf die gebührende Achtung hat; sondern ist genug, daß das auferlegte Werk ein taugliches Mittel sey, jenen Endzweck und Absicht zu erlangen, welche der Ertheilung des Ablasses ist vorgesetzet worden. Jedennoch müssen die vorgeschriebenen guten Werke 1 bestimmter Massen andächtig, und 2 in gutem Stande verrichtet werden.

1 Die benennten guten Werke müssen ganz in dem bestimmten Orte, zu der vorgeschriebenen Zeit, nach der angewiesenen Ordnung, und wegen der angesetzten Absicht oder Endzweck erfüllet und vollzogen werden. Sintemal ein Ablaß nicht anders verliehen wird, als unter den beygesetzten und

vorgeschriebeneu Bedingungen: gleichwie nun andere Begnädigungen und Erlassungen, die mit einem Bedinge gegeben werdan, nicht bestehen, daferne der Bedinng nicht erfüllet wird; also wird auch der Ablaß und die Nachlaße der Strafen uns nicht zu gut kommen, wenn wir die vorgeschriebenen, und bedingnißweise angesetzten Werke nicht vollziehen. Oder, werden wir diese Gnade auf eine andere Weise, als nach dem Willen und Vorschrift des Verleihers oder Gebers gewinnen können? Der Geber hat seinen Willen und Meynung genugsam ausgedrücket, da er einige gewiße Werke bestimmet hat, nach deren Entrichtung die Begnädigung erfolgen soll: derohalben, wer eines oder das andere, oder einen merklichen Theil derselben ausläßt, ob es schon aus einer unsträflichen Unwissenheit oder Vergessenheit, oder aus einem Unvermögen herrühret; es müßte denn der Gegentheil in dem Ablaßbriefe ausgedrücket seyn: als wenn die Päpste etwas hievon melden, oder den Beichtvätern erlauben, die anbefohlenen Werke in andere gottselige Uebungen nach Beschaffenheit der Umstände abändern zu können. Hergegen falls ein solches nicht ausdrücklich zugelassen ist, so folget für sich, daß derjenige den Frucht des Ablaßes nicht empfange, welcher das auferlegte Werk nicht vollzieht: weil der Endzweck dieser Nachlasse ohne die bestimmten Mittel der benennten

ten guten Werke nicht mag erreichet werden.

Es scheint auch nicht, daß ein solches gutes Werk, so anderwerts schon gebothen ist, hiezu erklecklich sey; es müßte denn ausdrücklich also vergünstiget, und zugelassen seyn. Denn die Ertheilung der Abläße zwecket dahin ab, daß die Ehre Gottes befördert, die Andacht erneuert und aufgemuntert, oder der göttliche Zorn besänftiget, oder eine absonderliche Gnade von Gott begehret werde, welches aber durch solche Werke, die man ohnedem zu verrichten schuldig ist, nicht genau bewerkstelliget wird.

2 Es ist auch wahrscheinlicher und weit sicherer, daß die vorgeschriebenen guten Werke in dem Gnadenstande müssen verrichtet werden: dieses beweißt der Cardinal Cajetanus (*) aus der bekannten und gewöhnlichen Weise, wodurch den wahren Büßenden und Beichtenden, die dieses oder jenes Gotteshaus besuchen, so und so oft fasten, für diese oder jene Nöthen der Kirche bethen, ein Ablaß verliehen wird: welches den Gnadenstand voraus zu setzen scheint. Zudem wird diese Begnädigung in Ansehung dessen, was verdienstlich ist, mitgetheilet: gleichwie ein bürgerlicher Schatz wegen einer bürgerlichen Ursache, also wird ein lebhafter Gnadenschatz wegen einer lebhaften Ursache den leben-

(*) Tract. 10 de suscip. indulgent. quæst. 2.

lebendigen Mitgliedern zugedacht. Nun müssen wir ja den Schatz der Ablåße für lebhaft halten, als welcher aus den Verdiensten Christi und seiner Heiligen besteht, auch die Hindernisse des ewigen Lebens hinwegnimmt: sofort müssen wir dafür halten, er werde vermittelst einer lebhaften Sache und wegen einer lebhaften Ursache mitgetheilet. Weil aber ein Werk, so außer dem Gnadenstande geschieht, ein todtes Werk ist, so ist es auch nicht hinlänglich, einen Ablaß zu gewinnen. Gewiß alles, was zu einem Ablaße etwas beyträgt, ist lebhaft: es lebet Christus der höchste Priester, und Urheber der Gnaden; es leben die Heiligen in dem Himmel; es lebet derjenige, welcher sich des Schatzes theilhaftig machet: so muß denn auch das vorgeschriebene Werk als die Ursache oder Bedingniß lebhaft seyn, wegen welcher die Gnade verliehen, oder welches darum anbefohlen ist, damit der Ablaß erlanget werde. Man wird ja freylich keinen Vergleich zwischen dem Laster und der Finsterniß, zwischen dem Leben und Tode machen. Sollte es auch seyn, daß der Verleiher des Ablaßes todt gewesen, oder todt sey, so ist ja dieser nur der Bediente, und gleichsam der Werkzeug Christi, womit besagter Gnadenschatz ausgespendet wird: man muß also auf die hauptsächlichen Ursache sehen, woher die Begnädigung komme, welche aber alle lebhaft seyn, und was lebhaf-

tes

tes zur Nebenursache und Bedingniß erfodern. Besonders ist dieser Lehrsatz wahr, wenn nur ein gutes Werk vorgeschrieben ist, oder das Vorgeschriebene mit der Zeit des Ablaßes zusammen trift, als wenn es heißt: Wer diesem Gottesdienst beywohnet, dies Kirche besuchet ꝛc., oder auch falls der Ablaß deßwegen ertheilet wird, damit man Gott für das Anliegen der Kirche bitte, seinen Zorn abwende, und Barmherzigkeit erlange: alsdenn muß die Gnade Gottes den Menschen beseelen, damit er das gute Werk recht verrichte, und hiedurch den bestimmten Endzweck erlange. Wenn entgegen die verordneten Werke von der Zeitfrist, worinn der Ablaß gewonnen wird, ziemlich abgesöndert sind, z. B. wer in einer Wochen drey Täge fastet, so oft die Kirche besuchet, nach seinem Vermögen ein Allmosen giebt, kann nach der reumüthigen Beicht und Communion einen vollkommenen Ablaß gewinnen: in diesem Falle scheint nicht nothwendig zu seyn, daß die sakramentalische Beicht den besagten Werken vorgehe; wenn nur das letztere in dem Gnadenstande geschieht; jedennoch muß der Anfang derselben in dem Geiste der Buße, und mit Ablegung der lasterhaften Zuneigungen genommen werden, damit die folgenden Werke zu der bestimmten Absicht wenigst in etwas dienlich seyn. Aus allem diesem ist leicht zu schließen, wie billige Ursachen wir haben, alle

Sün-

Sünden zu verabscheuen, und alle Zuneigung gegen dieselben abzulegen, damit wir nach ausgelöschter Schuld würdig seyn, der zeitlichen Strafen, vermöge der Abläße, befreyet zu werden. Gott spricht: höret auf, mich beleidigen zu wollen, und ich werde aufhören, euch strafen zu wollen. Eine unumgängliche und sehr billige Bedingniß, kraft welcher die allgemeine Nachlaße der Strafe eine vollständige Abneigung und Verabscheuung der strafbaren Sünde einschließt oder voraussetzet. Von den guten Werken insbesondere, die hier pflegen vorgeschrieben zu werden, wird weiter unten etwas gehandelt, da die Rede von dem Jubeljahre seyn wird.

§. III.

Von dem guten Willen, der zur Gewinnung eines Ablaßes erfoderlich scheint.

Es ist außer allem Zweifel, daß man müsse den Ablaß gewinnen wollen, damit man desselben theilhaftig werde. Diese Willensübung besteht in einem Vorsatz, welcher entweder thätig ist, und will thun, was zu der Gewinnung eines Ablaßes erfoderlich ist: oder ist zwar nicht thätig, und wirklich gegenwärtig; dennoch schon vorhergegangen, und so wirksam, daß er mit seiner Kraft in die Ausübung der folgenden Thaten einfließe, und dasjenige verrichte, was er gewiß nicht gethan hätte, dafern kein

Ablaß

Ablaß wäre zu gewinnen gewesen. Kurz, die bestimmten guten Werke müssen also entrichtet werden, daß man mit Vernunft könne dafür halten, sie seyn aus keinem andern Ziele und Ende als zur Gewinnung des Ablaßes bewirket worden. Dieses hat keine besondere Beschwerniß. Eine weit beschwerlichere Frage ist: ob zu der Gewinnung eines vollkommenen Ablaßes der gute Willen und Vorsatz erfodert werde, der göttlichen Gerechtigkeit durch eigene Bußwerke genug zu thun? viele Gottesgelehrte halten dafür, dieser Vorsatz sey eine Vorbereitung, auf welche die Frucht und Wirkung des besagten Schatzes erfolge: ihre Beweise sind 1 aus dem Ansehen, und 2 aus der gesunden Vernunft genommen.

1 Es ist ein göttliches Geboth (*), würdige Früchte der Buße zu thun: Gott will, daß der Sünder selbst seine Laster solle abbüßen. Diese Schuldigkeit kann die Kirche nicht nachlassen: somit, wenn schon die öffentlichen Bußwerke nicht mehr so hitzig betrieben werden, als in den erstern Zeiten, so hat doch der höchste Herr sein Recht nicht vergeben, kraft dessen er für die Sünden eine gebührende Genugthuung fodert. Der Ablaß ist eine Gnade, die weder Christus der Gekreuzigte, weder seine Kirche den unwür-

(*) Matth. 3 v. 2 & 8, Luc. 3 v. 8 & 13 cap. v. 3, & cap. ult. v. 47, Act. 3 v. 19.

würdigen oder übelbestellten Seelen will zukommen lassen: jene Seele aber, die nur aus dem gemeinen Kirchenschatze abzahlen will, da sie doch mit eigenen Bußwerken etwas abtragen könnte, ist so wenig würdig, oder wohl bestellet, als jener Schuldner, der aus seinem eigenen Säckel etwas zahlen kann, aber nicht mag; sondern den gemachten Schuldenlast mit den gemeinschäftlichen Gütern abtilgen will. Derowegen hat weder Paulus dem Blutschänder eher einen Ablaß mitgetheilet, 2 Kor. 2 cap. als bis er seine Missethat lang genug beweinet hatte: weder hat die erstere Christenheit den schuldigen Mitchristen auf die Bitte der Martyrer eher die Kirchenbuße geschenket, als sie nicht wenige Bußwerke entrichtet hatten. Der heilige Cyprian sagt (*): „Man „kann einem Büßenden, Wirkenden, und „Bittenden freundlich verzeihen, und alles „dasjenige angedeihen lassen, was die Martyrer gebethen, und die Priester verrichtet „haben.„ Mit diesem kömmt der Kirchenrath zu Trient überein, als welcher zwar befiehlt zu glauben, daß in der Kirche Gottes der Gewalt sey, die Abläße auszutheilen, und daß der Gebrauch derselben heilsam sey (**), dennoch nicht unterläßt, den Sündern die Nothwendigkeit der persönlichen Genugthuung vor Augen zu legen, da er

(*) Tract. de lapsis. (**) Sess. 25 de indulg.

er spricht (*), „zu einer vollkommenen und „gänzlichen Nachlaße der Sünden . . . kön„nen wir ohne vieles Weinen, und große Be„mühung keineswegs gelangen.„ Diese Lehre scheint jener Meynung völlig zu widersprechen, welche dafur hält, man könne zu der vollkommenen und gänzlichen Nachlassung der Sünden ohne Weinen und besondere Bemühung leichterdings, vermittelst eines vollkommenen Ablaßes gelangen. Was braucht es viel?

2 Wir wollen nur die gesunde Vernunft anhören; diese wird uns leicht überreden, daß die Abläße, so wenig die Pflicht seine Sünden selbst abzubüßen, als die Schuldigkeit zu beichten aufheben können. Beydes hat Gott anbefohlen, welches kein Kirchengewalt vermag zu mildern, oder gar abzuschaffen. Die Abläße also zielen keineswegs dahin, daß durch die Nachlassung der Strafe unsere Heikelkeit, Trägheit oder Saumseligkeit erwecket, unterhalten oder gesteifet werde. Nein, dieses kann und darf nicht seyn. Die Kraft des heiligen Ablaßes besteht in dem, daß der Mangel unsers Vermögens ersetzet, und von dem allgemeinen Kirchenschatze jener Theil der Bezahlung abgetilget werde, welchen abzutragen wir nicht im Stande sind. Wie? geziemt es sich nicht, oder besser zu reden, soll es nicht nothwendig

(*) Sess. 14 cap. 2 de pœnit.

dig seyn, unserm beleidigten Gott und Herrn, aus eignen Kräften, die von der göttlichen Gnade gestärket werden, eine gebührende und mögliche Genugthuung zu leisten? Wir sollen nämlich bevor thun, was wir vermögen, wornach die Kirche durch den Ablaß dasjenige ersetzen wird, was wir nicht vermögen. Sofolglich kommt es recht wahrscheinlich vor, daß einem jeden vollkommenen Ablaße folgende Bedingung mit einverleibet sey: Er wird demjenigen nutzen, welcher den ernstlichen Willen hat, für seine Sünden, so viel er kann, genug zu thun. Gregorius der siebente, hat dem Bischoffe von Lincolne einen Ablaß unter diesem Bedinge verliehen, daß er eine bescheidene Genugthuung nicht hindansetzen solle. Wir haben, spricht er, in Ansehung der Apostelfürsten Petrus und Paulus für anständig erachtet, dir, wie du gebethen, die Lossprechung deiner Sünden zuzuschicken, dafern du anders in den guten Werken beharren, und die begangene Ausschweifung, so viel du vermagst, beweinen, sofort die Wohnung deines Leibes Gott dem Herrn zu einem reinen Tempel machen wirst. Hieraus erhellet, sagt der berühmte Baronius (*), daß der Ablaß des apostolischen Stuhles denjenigen mitgetheilet werde, welche nicht unterlassen, nach ihren Kräften Gutes zu thun, nicht

(*) Ad annum 1073, num. 71.

nicht aber den trägen, müssigen und saumseligen Christen zukomme. Es ist demnach billig dafür zu halten, daß ein vollkommener Ablaß nur jenen zu gut komme, welche durch eine persönliche Genugthuung sich in der That oder im Willen und Verlangen tauglich gemacht haben, diejenige Nachlaße der Strafe zu empfangen, welche sie aus dem ihrigen nicht haben auslöschen können. Wer also dieses nicht thun will, oder keinen ernstlichen Vorsatz hat, geziemende Buße seinem Vermögen gemäß zu wirken, hat billig zu fürchten, der Ablaß komme ihm aus Abgang einer nothwendigen Vorbereitung nicht zu Theil, als welche ohne den ernstlichen Willen abzubüßen, wie ohne wahre Buße, nicht bestehen kann. Auf diese Weise läßt sich gar wohl die Nutzbarkeit der Abläße mit der Nothwendigkeit der Buße vereinbaren.

Wir beschließen es mit den Worten des Weltapostels, Röm. 2 cap. 4 v.: **Weißt du nicht, daß dich die Güte Gottes zur Buße anleite?** Der grundgütige Gott will uns zu Gnaden aufnehmen, ja sogar die wohlverdienten zeitlichen Strafen nachlassen; wenn wir uns vermittelst einer wahren Buße in einen guten Stand setzen, die guten Werke, welche bey einem verliehenen Ablaße vorgeschrieben sind, recht entrichten. Wie? soll uns diese Güte Gottes zu einem Bußgeiste nicht veranleiten? Ein spröder Erdboden ist

ohne die Früchte unfruchtbar; und unsere Seele ist wie eine Erde ohne Wasser, Psal. 142, wenn sie ohne die Gnade Gottes ist: wie wird sie in dem guten zunehmen? Die Sünden müssen aus dem Gewissen mehr, als die Distel und Dörner aus einem Acker ausgereutet werden, damit wir die Nachlaße erlangen. Wollen wir aber auch die Nachlaße oder Ablaß von den zeitlichen Strafen erhalten, so müssen die vorgeschriebenen guten Werke, wie aus einer guten Erde die guten Früchte, mit reinem Herzen hervor gebracht werden. Die fruchtbringende Erde ist nicht ohne Feuchtigkeit, und eine gereinigte Seele solle nicht ohne dem Bußwasser, sondern in dem Bußgeiste leben, damit sie nach ihrem eigenen Vermögen der göttlichen Gerechtigkeit genug thue. Lasset uns also Gutes thun, und nicht aufhören: denn zu seiner Zeit werden wir ohne Mangel einärndten, Gal. 6 cap. 9 v.

Vierter Absatz.

Von dem Jubelablaße.

Das Wort Jubiläum insgemein mag mehreren Dingen zugeeignet werden. Denn also wurde das hebräische Jubeljahr genennet, worinn die Lossprechung der Knechte, die Nachlassung der Schulden, und andere

dere Wohlthaten unter den Kindern Jsraels geschehen sind. Eben so kann die Erlösung des menschlichen Geschlechtes benamset werden, als welche uns von dem Joche der Sünden, und Knechtschaft des Teufels befreyet, in die Freyheit der Kinder Gottes gesetzet, und zu Erben des Himmelreichs gemachet hat. Gleichen Namen mag man jenem heiligen Pfingsttage beylegen, woran als an dem fünfzigsten Tage nach der Ostern die vollkommenste Nachlaße, und die himmlischen Gutthaten der göttlichen Gnaden der Kirche sind erwiesen und ausgespendet worden. Durchgehends versteht man unter dem Namen Jubiläum das Jubeljahr der christkatholischen Kirche oder den Jubelablaß, von welchem hier die Rede ist. Wir wollen die Wahrheit, die Art und die Vortheile eines christlichen Jubiläums beschreiben; und 1 in dem Vorbilde die Wahrheit, 2 in dem gewöhnlichen und außerordentlichen Jubelablaße die Art, 3 in den verliehenen Freyheiten die Vortheile vorstellen.

§. I.

Von dem wahren Vorbilde des christlichen Jubeljahres.

Das Jubeljahr der christlichen Kirche besteht dermalen in einem vollkommenen Ablaße, und Ertheilung einiger geistlichen Freyheiten, welche denen, die zu Rom die

vier Hauptkirchen oder anderswo andere Kirchen besuchen, und die übrigen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, zu Theile werden. Diese Beschreibung wird gleich hernach erläutert werden. Bevor soll die Vorbildung und Gleichniß unsers Jubeljahres die Sache aufklären.

1 Das alttestamentische Jubiläum ist ein Vorbild des christlichen. Gott der Herr hat vormals gebothen, 3 Moys. 25 cap., daß die Kinder Israels nicht nur den siebenten Tag und das siebente Jahr feyren, sondern auch sieben Jahrwochen, oder siebenmal sieben Jahre zählen sollten, wornach das fünfzigste sollte geheiliget, und eine Nachlaße für alle Einwohner des Landes genennet werden: denn es ist das Jubeljahr, sagt die gemeldete Schriftstelle, v. 10. Ein jeglicher soll zu seinem Erbgut wiederkehren, und zu seinem vorigen Geschlechte zurückgehen. Dieses aber ist uns zum Vorbilde geschehen, 1 Kor. 10 cap. 6 v., damit das Dunkle uns die Helle, und die Abbildung die reine Wahrheit vorlegen und anweisen könnte. „Wir haben Acht gegeben, spricht Clemens der sechste (*), „daß in dem Mosaischen Gesetze, welches der Herr nicht gekommen ist zu lösen, sondern geistlicher „Weise zu erfüllen, das fünfzigste Jahr für „ein

(*) Extravag. Com. cap. Unigenitus 2 de pœnit. & remiss.

„ein Jahr der Nachlaße, der Freude, und „die heilige Zahl der Tage, das ist, für ein „Jubeljahr, worinn, dem Gesetze nach, die „Vergebung geschieht, gehalten werde.„ Nach diesem trefflichen Vorbilde hat die Kirche Christi das Jubeljahr eingestellet, damit in der That und Wahrheit erfüllet würde, was das Alterthum nur in einem Schatten vorgestellet hatte. Denn gleichwie nach dem Judenthume der christliche Glauben, nach den Propheten die Apostel, nach den Patriarchen die heiligen Bekenner, nach den vielfältigen Opfern die heiligen Sakramente, nach dem Gesetze das Evangelium, nach der Beschneidung die Taufe, nach dem Sabbath der Sonntag gefolget ist: also war es auch höchst anständig, daß statt des alttestamentischen Jubeljahres das christliche oder der Jubelablaß eingesetzet wurde; weil Christus gekommen ist, das alte Gesetz zu erfüllen, nicht aufzuheben.

2 Aus diesem wird schon die Gleichniß zwischen dem Mosaischen und Christlichen Jubeljahre beynahe seyn bemerket worden. Die Hebräer sollten zu dieser Zeit ihre Befreyung von den ausgestandenen Dienstbarkeiten zum Gemüthe führen, wie Gott in der angezogenen Stelle 3 Moys. 25 cap. 38 und 55 v. zu verstehen giebt: die Christen erinnern sich, daß die Leibeigenschaft der Hölle auf eine vortrefflichere Weise von ihnen abgenommen, und sie in die Freyheit

der Kinder Gottes gesetzet worden; halten also ein ewiges Denkmal ihrer Erkenntlichkeit. Das israelitische Jubeljahr wurde mit dem Blasen der Posaunen, 9 v., das christliche mit der apostolischen Stimme verkündiget. Bey jenem unterließ man die Arbeit, welche die Erde und Felder gebauet hat, v. 11; bey diesem wird unsere eigene Mühe durch die Verdienste Christi und seiner Heiligen erleichtert und bereichert. Dort wurden die zeitlichen, 9 und 10 v., hier die sittlichen Schulden nachgelassen. Dort wurden die irdischen Besitze, wenn sie veräußert waren, wieder eingelöset und anheim gestellet, 13 und 14 v.; da werden die Tugenden und Verdiensten, die durch die Sünden verlohren gegangen, wieder hergestellet. Dort dörften die Flüchtling und Vertriebenen wieder in ihr Vaterland zurückkehren, 10 v., hier werden wir Sünder, die von dem himmlischen Vaterlande Flüchtling, und in diesem Jammerthale herum irren, fähig und tüchtig, zu demselben zurück zu gehen, und aufgenommen zu werden. Sofolglich saget das Jubeljahr dem Buchstaben nach die feyerliche Ankündigung, Anfang, oder die Wirkung der Nachlaße selbst, worinn die ruckständigen Schulden nachgelassen, und die veräußerten Güter wieder vergütet werden; in dem sittlichen Verstande aber deutet es uns an eine völlige Auslöschung der Sündenstrafen, wie auch die Vergebung jener Beleidigun-

gungen, die wir wider einander verübet haben, damit aller Streit und Uneinigkeit aufgehoben, ein jeder sich zu dem ruhigen Besitze des Friedens wende, und nur ein Herz und eine Seele miteinander zu haben scheine. Es zeiget uns an die Zeit der gänzlichen Versöhnung und der Gnade, die angenehmen Täge des Heils und der Tröstung. Es ist ein Sinnbild der künftigen Auferstehung, wobey die vollkommene Aussöhnung wird geschehen, das Himmelreich gegeben, und die ewige Ruhe erfolgen.

§. II.

Von dem gewöhnlichen und außerordentlichen Jubelablaße.

Der Jubelablaß wird in dem allgemeinen, welcher der ganzen Kirche zukommet, und in einem besonderheitlichen eingetheilet, der nur einem gewissen Königreiche, Lande oder Bischthum verliehen wird. Der allgemeine ist oder das ordentliche und gewöhnliche heilige Jahr, oder ein außerordentliches Jubeljahr, welcher der ganzen Kirche aus besondern Ursachen verliehen wird. Hievon folget 1 die Beschreibung, 2 der Unterschied, und 3 wird der Ausspender dieser großen Abläße angezeiget.

1 Das gewöhnliche Jubeljahr ist von dem Alterthume hergekommen, und von

dem Papste Bonifacius dem achten (*) auf alle hundert Jahre bestättiget; hernach vom Clemens dem sechsten auf das fünfzigste Jahr geleget worden (**), wozu das Vorbild des alten Gesetzes den Schatten, und die sichtbare Sendung des heiligen Geistes, welche fünfzig Täge nach den Urständen Christi sich eräuget, gleichsam das Licht gegeben hat. Nachmals hat Urbanus der sechste das drey und dreyßigste Jahr benamset (***), hiedurch die Lebenszeit unsers Erlösers recht zu beehren. Endlich ist besagter Jubelablaß auf das fünf und zwanzigste Jahr von dem Papste Paulus dem zweyten gesetzet worden (****), dem gebrechlichen Zustande der sündhaften Menschen zu Hülfe zu kommen, die Andacht zu vermehren, und die Liebe zu entzünden ꝛc. Diese gewöhnliche Jubelzeit wird auch das heilige Jahr genennet; weil es der allgemeinen Kirche auf eine besondere Art geheiliget wird, wie Benedictus der dreyzehnte sagt (*****), ein Jahr der Versöhnung und Verzeihung, der Nachlaße und Gnade ist, welche allen Rechtgläubigen anerbothen wird. Denn ob-

(*) Extrav. Comm. cap. Antiquorum 1 de pœnit. & remiss. (**) Cit. cap. Unigenitus 2.

(***) Bulla *Salvator noster* data sexto idus Apr. 1389.

(****) Cit. Extrav. Comm. cap. quemadmodum operosi 4 de pœnit. & remiss. (*****) In Constit. Indict. Anni Jubilæi pro 1725, quæ incipit: Redemptor & Dominus noster.

obschon kein Augenblick der Zeit verfließt, welche mit den gewöhnlichen Gutthaten nicht erfüllet wäre, so können dennoch in diesem heiligen Jahre besondere Gaben und Gnaden von der göttlichen Güte erwartet nnd desto häufiger erlanget werden, mit je größerm Eifer die Gemüther der Gläubigen zu allen Werken der gottseligen Andacht aufgemuntert und bewogen werden. Ein außerordentlicher Jubelablaß ist ein vollkommener Ablaß, welchen der höchste Bischof auf Erden wegen einer besondern Ursache außer der Zeit des heiligen Jahres denjenigen verleiht, welche die von ihm angesetzten Werke binnen etlichen Wochen verrichten. Dieses geschieht entweder um eine beglückte Regierung zu erhalten, wie Sixtus der fünfte und die nachfolgende Päpste gethan; oder die wichtigsten, und höchst nützlichsten Geschäfte der Kirche wohl auszuführen; oder ihre Widerwärtigkeiten, oder die Feindseligkeiten ihrer Widersagern abzuleinen, wie Urbanus der achte gethan, damit die Geissel der göttlichen Rache, der Pest, des Hungers und Krieges abgewendet, und der Friede unter den christlichen Mächten hergestellet würde.

2 Der Unterschied zwischen diesen beyden Jubeläen oder Jubelabläßen ist vielfach. Sintemal das gewöhnliche Jubeljahr itzo alle fünf und zwanzig Jahre uns zum Guten kommet; für den außerordentlichen Ju-

belablaß aber ist keine gewisse Zeit bestimmet. Jenes wird wegen einer allgemeinen Ursache, dieser aber wegen einem besondern Beweggrunde vergünstiget; als da die Kirche, ein Königreich oder Land in einer großen Noth stecket. Und daher erstrecket sich jenes auf alle Kirchenglieder; dieser aber als ein außerordentlicher Ablaß mag zwar allgemein seyn, wird doch gar oft auf gewiße Landschaften eingeschränket. Ferner wird zur Gewinnung des gewöhnlichen Jubeljahres eine reumüthige Beicht, heilige Communion und andächtige Besuchung der bestimmten Kirchen erfodert: aber zur Gewinnung des außerordentlichen Jubelablaßes wird nebst den benennten guten Thaten auch ein dreytägiges Fasten und Allmosen verlanget. Jenes fängt zu Rom in dem Vorabende der Weynachten von der ersten Vesper an, und dauert bis auf den folgenden Vorabend und Vesper der Geburt Christi, wobey die Feyerlichkeit der Eröffnung und Schließung des heiligen Thores verrichtet wird; außer Rom dauert dasselbige mehrere Monathe; der außerordentliche Jubelablaß aber muß mehrentheils binnen zwoen Wochen, die drey Sonntäge einschliesen, das ist, binnen fünfzehen Tägen gewonnen seyn, nach welcher Zeit derselbe nicht mehr kann erlanget werden. Letzlich hebt das gewöhnliche Jubeljahr zu Rom die andere Abläße auf, einige wenige ausgenommen,

wie auch den Gewalt und Vergünstigung von den vorbehaltenen Sünden loszusprechen; welches bey den außerordentlichen Jubelabläßen nicht zu geschehen pflegt.

3 Diese, sowohl den gewöhnlichen als außerordentlichen Jubelablaß, verleiht der Statthalter Christi auf Erden, der Papst, als welchem der allgemeine Gewalt über alle Glieder der Kirche ist gegeben worden, damit er dieselben recht regiere, und den Kirchenschatz wohl ausspende; wie wir schon oben bewiesen haben. Hätte der heilige Cyprian die hohe Macht in dem römischen Bischoffe Cornelius nicht erkennet; so würde er dessen Lossprechung von der öffentlichen Kirchenbuße, die dieser den bekehrten Maximus, Sidonius und Macarius ertheilet hat, nicht gutgeheißen, weder dieselbe so hoch angepriesen haben, als wir in seinem Briefe lesen (*). Der bischöffliche Gewalt ist eingeschränket: die Macht aber des höchsten Bischoffes auf Erden ist vollkommen, erstrecket sich sowohl über die geistliche Kirchengüter, als über Rechtgläubige, und ist von keinen Schranken gehemmet; somit kann er den Priestern die Vollmacht geben, von allen auch vorbehaltenen Sünden loszusprechen, und den Büßern eine vollkommene Nachlaße der Strafen verleihen. Ja die größere Ehre Gottes und das Heil der See-

(*) Epist. 47 ad Cornelium Pap.

Seelen erfodert, daß dergleichen große Ablässe öfters ertheilet werden: sintemal die Erfahrniß sattsam lehret, daß aus Gelegenheit derselben der größte Seelengewinn erfolge. Welche Gottseligkeiten, und gottselige Großthaten werden zu diesen Zeiten entrichtet? welche reumüthige Beichten von den sonst verstocktesten Bösewichten abgeleget? welche Gnaden und himmlische Gaben von dem göttlichen Vater dem christlichen Volke vergünstiget? Auf die erste Predigt Petri haben sich bey drey tausend Seelen bekehret, und die Nachlaße ihrer Sünden erlanget: auf die Jubelstimme des Nachfolgers Petri erfolget die Bußfertigkeit der Sünder, die Andacht der Christen, der Eifer der Lauen, die Inbrunst der Gerechten, und die hitzigsten Seufzer der gesammten Christenheit. Jener Fischzug, welchen Petrus voll des Vertrauens auf das Wort seines Meisters gethan hat, war so reich, daß er seinen Gesellen, daran Theil zu nehmen, winkte; und nicht nur sein, sondern auch derselben Schiff recht überschwenglich angefüllet hat: das Schifflein Petri wird in den Jubelabläßen, die dessen rechtmäßiger Nachfolger ausschreibt, und mit dem Fischersringe besiegelt, also begnädiget, daß alle aus dem unermessenen Meer der Verdiensten Christi reichlich empfangen; und aus dessen Völle und Ueberfluß die vortrefflichsten Seelenfrüchte gezogen und verschaffet wer-

werden. Sofolglich ist die Freygebigkeit des römischen Stuhles billig zu beloben, daß dem christlichen Volke mit besagten Jubelablässen öftere Vorsehung gethan werde: diese Gnade aber ist also zu gebrauchen, daß wir daraus den erwünschten Vortheil ziehen, und uns ewig erfreuen, ein Jubeljahr erlebet zu haben.

§. III.

Von den Vortheilen eines Jubeljahres.

Wer die Hauptgnade ertheilet, wird auch noch andere Nebengnaden und Vergünstigungen beysetzen können: dieses ist besonders wahr, wenn wir des großen Gnadenschatzes eines Jubeljahres theilhaftig werden. Man muß also födersam den römischen Ablaßbrief einsehen, damit man wisse, was für besondere Vergünstigungen zur Zeit verliehen seyn. Insgemein zu reden, sind drey Vortheile merkwürdig, welche in den Jubiläen pflegen mitgetheilet zu werden: sie sind 1 die freye Erwählung eines Beichtvaters, 2 die Lossprechung von allen Sünden und Kirchenstrafen, und 3 die Veränderung der Gelübde. Die folgende Erläuterung wird die Sache in das Klare und Reine setzen.

1 Die freye Erwählung eines Beichtvaters geht das Beichtkind an, welches sich in dem Verlaufe eines Jubelablaßes nur ein-

einmal einen solchen Priester zum Beichten auserwählen darf, der von dem Bischoffe des Ortes, worinn die Beicht geschieht, gutgeheißen ist. Sofort darf ein solcher Beichtvater weder abgesetzet, noch abgewürdiget, weder verbannet, noch des Gebrauches der Gerichtbarkeit beraubet seyn. Denn derley Kirchenstrafen, und geistliche Untüchtigkeiten, die der zuläßigen oder giltigen Ausspendung des heiligen Sakramentes der Buße entgegen stehen, pflegen, und müssen bevor durch den Spruch des hiezu bevollmächtigten Richters aufgehoben seyn: der Papst aber pflegt in der Ausschreibung eines Jubeljahres das Amt eines Richters nicht auszuüben; mithin die benennte Strafen und Untüchtigkeiten nicht aufzuheben. Besagte Erwählung eines Beichtvaters wird mit diesen oder dergleichen Worten vergünstiget: „Allen und jeden Christglaubigen „beyderley Geschlechtes sowohl den weltli„chen als geistlichen Personen, wessen Stan„des und Ordens sie immer sind, und sich „befinden, wird die Erlaubniß und Macht „gegeben, sich zu diesem Erfolge einen Beicht„vater zu erwählen, sey derselbe ein Welt„geistlicher oder Ordensmann aus was im„mer für einem Kloster, Orden oder geistli„chen Gemeinde, dafern er nur von dem Bi„schoffe des Ortes gutgeheißen ist, welcher „sodann befugt ist, von allen Sünden, und „von den Kirchenstrafen in dem Gewissens-

gerich-

„gerichte oder in dem Beichtstuhle für dieses„mal loszusprechen.„ Es sind also viele Aerzte aufgestellet, welche die verwundeten Gewissen reinigen, und den kranken Seelen die Genesung verschaffen können; den Kranken aber ist die freye Wahl gelassen, sich einen auszusehen, welchem sie ihre Wunden und Gebrechen entdecken mögen. Es sind mehrere geistliche Väter und Richter ernennet, welche die verlohrnen Söhne und Töchter zu der Gnade aufnehmen, und den Schuldenbrief zerreißen können: der Willkühr eines jeden Schuldners ist anheim gestellet, sich aus so vielen einen zu erwählen, zu welchem er sich verfügen, sich selbst anklagen, seine Schulden reumüthig bekennen, sonach die völlige Vergebung erlangen mag. Welcher Vortheil für die Büßer?

2 Der Gewalt, von den vorbehaltenen Sünden loszusprechen, ist der Vortheil, welcher die Beichtväter angeht. Diese, wenn sie von dem Bischoffe des Ortes gutgeheißen sind, bekommen in währendem Jubelablaße von dem römischen Stuhle die Erlaubniß und Vollmacht, von allen, auch noch so großen Lastern, seyn diese von dem Bischoffe oder auch von dem Papste selbst vorbehalten, in der Beicht ledig zu sprechen. Sintemal der Papst als das sichtbare Oberhaupt der Kirche die ordentliche Macht hat, die Lossprechung aller von ihm und den Bischöffen vorbehaltenen Sünden zu ertheilen; somit,

somit, wenn er dieselbe in einem Jubeljahr, wie es durchgehends geschieht, den Beichtvätern uneingeschränket übermachet, werden auch keine Sünden ausgenommen seyn: welches aus dem päpstlichen Ablaßbriefe gar leicht wird können ersehen werden. Clemens der zehente hat sich folgender Massen erkläret: damit der Jubelablaß von allen gewonnen werde, „wird für den Beichtstuhl „der Gewalt gegeben, die Christgläubigen „von allen Kirchenstrafen, die wider sie von „den geistlichen Satzungen oder Richtern, „aus was immer für einer Ursache sind ergangen und gefället worden; wie auch von „allen Sünden, Verbrechen, und noch so „großen und schweren Missethaten loszusprechen, auch von jenen Sünden, die von den „Bischöffen und andern Vorstehern; oder „gar von dem Papste selbst sind vorbehalten worden. Worunter aber nicht begriffen ist der Gewalt dasjenige zu erlassen, zu „dispensiren, oder wieder tüchtig zu machen, „oder in den vorigen Stand zu setzen, was „die Irregularität, öffentliche, heimliche „oder bekannte Unfähigkeit, Mangel, oder „die sich zugezogene Untüchtigkeit betrift... „Weder kommt dieser Gewalt denjenigen „zu gut, welche von dem römischen Stuhle oder andern Kirchenrichtern in den Bann, „Suspension oder Interdict sind erkläret, „oder wegen den Kirchenstrafen, in welche „sie verfallen sind, öffentlich sind verkündi-

„get

„get worden, also zwar, daß alle diese nicht „können losgesprochen werden, dafern sie „nicht bevor genug gethan, gehorsamet, „und die entgegenstehenden Parteyen befriediget haben.„

3. Endlich ist der Gewalt, die Gelübde abzuändern, ein Vortheil, welcher zu dieser heiligen Zeit den Beichtvätern zum Besten ihrer Beichtkindern zukommt. Die gemeinere Gelübde und Gott gethanene Versprechen können in andere gute Werke geändert werden; es sind aber und werden die hauptsächliche Gelübde der Ordensstände, der ewigen Keuschheit, und das Gelübd, einen gutgeheißenen Klosterstand einzutreten ausgenommen. Folglich mögen diejenigen eine Abänderung begehren, welche Gott dem Herrn gelobet und versprochen haben, gewiße Fasttäge, Gebether, oder Wallfahrten zu verrichten, oder keinen Wein oder Bier zu trinken, oder täglich ein Allmosen zu geben, oder andere gottselige Werke zu thun. Entgegen jene Gelübde, die zu Gunst und Nutzen einer andern Person, Gemeinde oder Kloster gemacht, und von denselben sind erfahren, angenommen oder gutgeheißen worden, können und dürfen in keinem Jubeljahre abgeändert werden. Z. B. Es gelobet jemand Gott dem Herrn, zu dessen Ehre dieser armen Person oder Kloster sechs oder mehrere Goldguiden zu geben; wenn es nun diese Personen oder der Obere des Klosters erfährt und ge-

nehm hält: so darf es von dem Beichtvater nicht abgeändert werden; weil dadurch der rechtmäßige Anspruch eines andern gekränket wird: der Papst aber will durch seine gegebene Vollmacht keinem Menschen seine Gerechtsame schwächen oder benehmen. Ein anders ist zu sprechen; falls itzo besagte Gelübde nicht von den Menschen, sondern von Gott allein genehm gehalten worden; denn diese haben nach allen Gutbedunken folgende Bedingniß mit eingeschlossen: Wenn der höhere Obere und von Gott bestimmte Gewissensrichter mit besserm Urtheile nicht was anders verordnet. Aber in dergleichen Abänderungen soll wohl beobachtet werden, daß die stetswährenden Gelübde, in andere beständige Schuldigkeiten; die dinglichen Gelübde, wodurch eine äußerliche Sache versprochen wird, in äußerliche Dinge, die persönliche Gelübde in andere persönliche, überhaupt in solche Werke verwechselt werden, welche zu dem Heile der Seele ein mehreres beyzutragen scheinen.

Sieh! itzo ist die angenehme Zeit, sieh, itzt ist der Tag des Heils! 2 Kor. 6 cap. 2 v. Der Schatten ist vergangen; die Wahrheit ist erstanden. Das christliche Jubeljahr ist eine Zeit der Nachlaße und vollkommenen Versöhnung. Diese heilige Zeit vertreibt die erstaunlichste Finsterniße der Sünden, löschet aus auch allen Ueberrest der zeitlichen Strafen, und ertheilet solche Vortheile, die hinlänglich sind, alle, auch größte Sünder

in

in die Freyheit der Kinder Gottes zu setzen. Das Jubelfest des alten Bundes hat die Freude und das Vergnügen eines christlichen Jubelablaßes nur abgeschildert, als welcher uns armen Sündern nicht zwar eine vergängliche Ergötzlichkeit, irdische Güter und Freyheiten, sondern einen geistlichen und himmlischen Schatz zukommen läßt. Es ist eine besondere Gnade Gottes, wenn wir ein gewöhnliches Jubeljahr erleben; lasset uns diese erlangte Gnadenzeit nicht verabsäumen. Die außerordentlichen Jubelabläße werden zum Besten der Kirche verordnet: wir sind wahre Mitglieder derselben; lasset uns das Unsrige beytragen. Die Freyheiten und Vortheile, welche den Beichtenden und Beichtvätern zu gut kommen, sollen uns aufmuntern, die Nachlaße unserer schweren, ja auch schwersten Sünden mit einem eifrigen Bußgeiste zu betreiben, um desto gewißer die Nachlaße der Strafen zu verdienen. Lasset uns die Täge des Heils wohl gebrauchen; denn es kommt die Nacht, wo niemand was wirken kann, Joh. 9 cap. 4 v.

Fünfter Absatz.

Von der Gewinnung eines Jubelablaßes.

Der Jubelablaß, welcher zu Rom mag gewonnen werden, wird in dem fol-

genden Jahre vermöge des päpstlichen Gewaltes andern Ländern und Bischthümern zugedacht, und nach itzigem Gebrauche in der ganzen Christenheit ausgebreitet. Es hängt gemeiniglich von dem Bischöfflichen Munde ab, denselben anzukünden, und das übrige gehöriger Massen zu besorgen. Bey Abgang dessen, oder wenn die Ankündigung von dem ordentlichen Bischoffe und seinem Befehle nicht geschehen kann; so wird die Sache von den bestimmten Seelsorgern recht und wohl veranstaltet werden. Es ist aber nothwendig, daß dieses geschehe, wie, und weil die Statthalter Christi auf Erde es also verordnen, damit allen Unordnungen, Misbräuchen und Fehlern vorgebeugt und abgeholfen werde. Uebrigens insgemein zu reden, ist derjenige, welcher einen vollkommenen Ablaß gewinnen kann, auch im Stande, sich eines Jubiläum oder Jubelablaßes theilhaftig zu machen: es müssen aber auch die vorgeschriebene gute Werke recht und wohl verrichtet werden. Diese bestehen hauptsächlich 1 in den Besuchungen der bestimmten Kirchen, 2 in dem Beichten und Communiciren, und auch öffters 3 in dem Fasten und Allmosen geben: wovon wir kürzlich handeln wollen.

§. I.

§. I.

Von den vorgeschriebenen Besuchungen der Kirchen.

In dem gewöhnlichen Jubeljahre werden zu Rom nach itzigem Gebrauche vier Kirchen bestimmet, welche von den Römern dreyßigmal, von den Ausländern und Fremdlingen nur fünfzehnmal müssen besuchet werden. Außer Rom werden von der geistlichen Oberkeit, soviel möglich, ebenfalls vier Kirchen benennet, die fünfzehnmal sollen besuchet werden, dafern keine Abänderung aus erheblichen Ursachen geschieht, oder die Besuchungen in die Beywohnung der drey feyerlichen Processionen verwechselt werden.

In einem außerordentlichen Jubelablasse wird zu Rom vorgeschrieben, daß man oder der feyerlichen Procession andächtig beywohne, oder die Hauptkirchen in einer aus den zwoen benennten Wochen besuche rc. Außer Rom wird anbefohlen, daß die von der geistlichen Oberkeit bestimmten Gotteshäuser in der ersten oder zweyten Wochen Processionweise, oder in geheim für sich selbst besuchet werden. Damit aber auf diese Besuchungen die erwünschte Frucht erfolge, sind erstens die dazu erforderliche Stücke, 2 die Zeitfrist, und 3 die Andacht zu beobachten.

1. Es wird erfodert, daß der vorgeschriebene Kirchenbesuch persönlich mit der natür-

lichen Gegenwart geschehe. Man darf sicher glauben, es werde eine Bemühung der eigenen Person, und eine Handlung des persönlichen Fleißes anbefohlen. Es scheint zwar, diese Besuchung werde vielmehr durch den Eingang in die Kirche und durch das andächtige Gebeth, als durch den Gang, und die beschwerliche Fußtritte vollzogen: dennoch weil dieselbe, wenn man zu Fuße herumgeht, wegen mehreren guten Diensten mehrere Verdienste bringt, falls die übrigen Umstände gleich sind; so ist viel rathsamer, daß man Gott den besagten Besuch zu Fuße abstatte, damit diese geringe Beschwerniß, und etwa beschwerliches Bußwerk uns zur Nachlaße der Sünden geschickter mache. Nebst dem wird auch eine wahre Gegenwart in der Kirche erfodert, welche durch einen natürlichen Eingang und Aufenthalt am sichersten bewerkstelliget wird: wenn dennoch einige wegen der Menge des gegenwärtigen Volkes, besonders bey den feyerlichen Umgängen die Kirche nicht wirklich betreten könnten, sondern nächst außer derselben alles höreten, was darinnen geschähe: so wurde auch diese andächtige Gegenwart Gott und seinen Heiligen die gebührende Ehre und Dienstleistung erstatten; mithin zu der besagten Absicht genug seyn. Was aber die Ordnung der Besuchung anbelanget, ist nichts gewißes verordnet, so den Anfang der Kirche betreibe, und

eine der andern vorziehe; sondern es scheint, man könne die Ordnung nach Belieben machen, bey jeder anfangen und fortfahren, wenn die vorgeschriebenen Besuchungen nur in bestimmter Zeitfrist geschehen.

2 Diese Zeitfrist wird aus dem päpstlichen Ablaßbriefe leicht abzunehmen seyn. Gemeiniglich müssen in einem gewöhnlichen Jubelablaße zu Rom alle Besuchungen binnen dem benennten fünf und zwanzigsten Jahre entrichtet seyn; außer Rom bey uns Deutschen müssen die fünfzehn Besuchunchen binnen der Zeit, die in der Bulle vorgeschrieben ist, vollendet seyn: in dem letzten Jubeljahre waren sechs Monate, die von dem Tage der Ankündigung dieses Ablaßbriefes an zu rechnen waren. Ist aber die Rede von einer jeden Besuchung insonderheit; so müssen die benennten vier oder wenigere Kirchen in einem Tage nur einmal besuchet, und durch fünfzehen ununterbrochene oder unterbrochene Täge fortgesetzet werden. Mehrere Besuchungen in einem Tage sind zwar gottselig, aber nur eine ist zu der Gewinnung dieses großen Ablaßes giltig. In der Zahl der fünfzehen Besuchungen giebt es keine Kleinigkeit der Sache, sondern wenn eine davon abgeht, oder die Besuchung einer Kirche wird unterlassen; so wird der Jubelablaß nicht gewonnen: denn die benennte Zahl machet eine Bedingniß aus, ohne welche nicht wahr ist,

daß man die Kirche fünfzehnmal besuchet habe, somit fallt auch die Gnade hinweg, welche darauf erfolget wäre. Wobey wir noch zu erinnern haben, daß die Zahl der oft benennten Besuchungen könne verringert werden, theils wenn man den feyerlichen Processionen andächtig beywohnet, theils wenn eine Veränderung in andere gute Werke begehret, und wegen einer solchen Hinderniß ertheilet wird, welche die Zahl der besagten Besuchungen nicht erfüllen läßt. Die Zeitfrist anbelangend, worinn ein außerordentlicher Jubelablaß mag gewonnen werden, ist dieselbe in zwoen oder auch mehreren Wochen eingeschränket, in derer einer die vorgeschriebene gute Werke müssen entrichtet werden. Alles dieses, wie gesagt, ist genauer aus dem Ablaßbriefe zu ersehen.

3 Endlich muß dieser Besuch andächtig und gottselig vollzogen werden; das ist, mit einer frommen Absicht und Willen, Gott zu ehren, und einen gottseligen Dienst zu erweisen; welches mit einer innerlichen Uebung des Glaubens, und einer äußerlichen der Gottseligkeit, durch das Geboth, Kniebiegung, Ehrerbietung, Eingezogenheit, und andern heiligen Handlungen bewerkstelliget wird.

Die gute Meynung des Bethenden soll dahin abzielen, daß die Absicht und Willen

len des päpstlichen Stuhles erfüllet werde. Gewiß ist, daß er nach dieser Meynung, und diesem vorgesetzten Endzwecke sein Gebeth verrichten müsse; wenn er sich schon derselben wirklich in der That nicht erinnert: wenigst muß er den Willen haben, das Gebeth zu thun, wie es anbefohlen ist, oder dasjenige gute Werk zu vollziehen, welches zu der Gewinnung dieses großen Ablaßes erfodert wird. In diesem Willen ist der Vorsatz miteingeschlossen, sein Gebeth nach und zu der päpstlichen Absicht zu richten, welches genug, aber auch nothwendig ist, weil besondere Absichten dem besagten Gebethe bestimmet sind, die nicht außer Acht zu lassen, sondern nach der Aussage der Bulle dem Volke anzuzeigen sind. Nebst dem wird eine äußerliche Handlung der Gottseligkeit, welche vermöge einer innerlichen Uebung des Willens zu dem göttlichen Dienste gewiedmet ist; und eine wirksame Aufmersamkeit erfodert, welche die freywilligen Zerstreuungen will ausgeschlossen wissen: wo ansonsten, falls ein merklicher Theil des Gebethes mit freywilligen Ausschweifungen sollte vermenget seyn, die gute Beschaffenheit der Andacht sich würde verlieren, einen Hauptfehler ausmachen, und den Gesinnungen der römischen Kirche nicht genuggethan werden. Die unfreywilligen aber, die aus einer geringen Nachläßigkeit entstandenen, und die nicht ganz freywilligen Zer-

streuungen sind der erfoderlichen Aufmerksamkeit weder sehr nachtheilig, weder werden sie die Erlangung des Gnadenschatzes hindern. Zu der Andacht muß sich die Gottseligkeit gesellen: dieses Gebeth soll mit gebührender Ehrerbietung, äußerlicher Eingezogenheit und eingezogener Stellung des Leibes geschehen. Wenn wir die irdischen Gnaden mit gebogenen Knien, und gebeugten Häuptern demüthig begehren; werden wir den so großen geistlichen Schatz der Seele, die Gnade des Jubelablaßes nicht kniefällig von Gott begehren sollen? Herz und Mund soll in jeder bestimmten Kirche beeifert seyn, die Barmherzigkeit und den Schutz Gottes zu erbitten, und ein solches Gebeth zu verrichten, wozu er ansonst nicht verbunden ist, damit der Himmel durch unsere persönliche Beschwerniß eher besänftiget, und unsere willkührige Seufzer oder freywillige Andachten erhöre.

§. II.

Von den vorgeschriebenen Beichten und Communicieren.

Wenn die päpstliche Bulle einen vollkommenen Ablaß den bereueten und gebeichteten Christen verleiht; so ist glaubwürdiger, daß die Beicht ein nothwendiges Stück zu der Erlangung desselben auch denjenigen sey, welche nur mit läßlichen Sünden

den behaftet sind. Denn sie wird nicht nur vorgeschrieben als ein Mittel, den Gnadenstand, sondern auch den Gnadenschatz zu erlangen; und ist wie andere verordnete Werke, eine Bedingniß, ohne deren Erfüllung der Ablaß nicht ertheilet wird. Diese Meynung wird mit dem löblichen Gebrauche der Rechtgläubigen bestättiget. Hier ist die Frage: ob zu Gewinnung eines Jubelablasses 1 eine sakramentalische Beicht, und 2 Communion erfodert werde.

1 Die sakramentalische Beicht ist dermal ein nothwendiges Stück, wodurch man sowohl den gewöhnlichen, als außerordentlichen Jubelablaß gewinnen muß. Sintemal die Kirche den wahrhaft büßenden und beichtenden Christen diesen Gnadenschatz verleiht; und Innocentius der dritte ertheilt in dem vierten lateranischen Kirchenrathe eine völlige Nachlaße der Sünden, die in dem Herzen wahrhaft bereuet, und mit dem Munde gebeichtet worden; welches auch Benedict der vierzehnte also verstanden hat, (*) und will, die Worte: den wahrhaft Büßenden und Beichtenden, nicht anders verstanden haben, als daß eine wirkliche sakramentalische Beicht zu entrichten, und gleich andern bestimmten Werken nothwendig sey, diesen großen Ablaß zu erhalten. Dieses ist ebenfalls von dem außerordentlichen

(*) In epist. Encycl. ad pœnitent. §7.

chen Jubelablaße wahr, als welcher nur denen, die ihre Sünden gebeichtet, und mit der heiligen Communion gespeiset sind, von dem römischen Stuhle vergünstiget wird. Denn die Absicht des Kirchenhauptes, welcher die Kirchenglieder mit einer solchen Gnade versieht, geht dahin, daß eine völlige Aussöhnung mit Gott geschehe, und die allmeine Freundschaft mit dem Himmel, welche vermittelst der heiligmachenden Gnade erlanget wird, bey den Rechtgläubigen hergestellet werde. Dieses nun zu erhalten, ist die Beicht das sichere, kräftige und gewißere Mittel, so aus seiner innern Vollkommenheit zu dem besagten Endzwecke verordnet ist: somit wird sie auch vorgeschrieben seyn, um zu der vollkommenen Aussöhnung und Freundschaft Gottes desto eher zu gelangen; folgends muß derjenige, welcher in einer Todsünde stecket, sich bevor von derselbigen, vermittelst einer sakramentalischen Beicht losmachen, wenn er von den Strafen will befreyet werden. Ja auch diejenigen, welche sich nur einer läßlichen Sünde schuldig wissen, müssen sich zur wirklichen Beicht bequemen, dafern sie dieses Schatzes wollen theilhaftig werden; weil dieselbe, wie gesagt, unter die vorgeschriebenen Stücken gehöret, mithin erforderlich ist, das erwünschte Ziel und Ende zu erreichen; wie es erhellet aus der Verordnung des Papstes Benedict des vierzehnten (*), welcher noch hin-

(*) Ex Constit. *Convocatis* §. 46.

hinzu setzet (*), daß, „wenn jemand, so „Gott verhüte, nach verrichteter Beicht in „eine schwere Sünde verfallen wäre, bevor „er alle gute Werke erfüllet, die dieses Jubiläum zu gewinnen auferlegt sind; so wird „noch eine Beicht müssen vorausgesetzet werden, ehe er wenigst das letzte von den auferlegten Werken entrichtet, und den Jubelablaß erlanget.„

2 Die heilige Communion ist dermal auch ein nothwendiges Stück, oft belobten Gnadenschatz zu erlangen. Eine wirkliche, und zugleich geistliche Nießung des allerheiligsten Altarssakramentes muß in diesen Umständen vereinbaret seyn, damit unser Leben in Christo von allen Strafen frey werde; wir müssen das wahre Fleisch und Blut des unschuldigsten Lammes Gottes würdig genießen, damit unsere Seele unschuldig und unbeflecket werde. Wir empfangen Jesum, durch dessen Verdienste wir die Nachlaße erhalten. Die Kirche Gottes kann weder eine gottesräuberische, weder eine unwürdige Communion billigen, wie wird sie sich mit solchen Mishandlungen befriedigen lassen? Geschieht der österlichen Communion durch eine gottesräuberische kein Genügen: wie wird eine so unwürdige und Gott misfällige Handlung hinlänglich seyn, eines Jubelablaßes theilhaftig zu werden? Weder ist hiezu eine

(*) §. 47.

eine pur geistliche oder in dem Geiste allein geschehene Communion genugsam; denn das gemeine Urtheil versteht durch die Worte des Ablaßbriefes: mit der heiligen Communion gespeiset und ersättiget ꝛc., eine wirkliche sakramentalische Empfangung des heiligen Altarssakramentes; derjenige aber, welcher pur dem Geiste nach, oder in der liebvollen Begierde, oder geistlicher Weise communicirt, ist noch nicht mit gemeldtem heiligsten Sakramente gespeiset, weder mit demselbigen ersättiget: sofort zu der Gewinnung des großen Ablaßes noch nicht tüchtig. Gleichwie also die jährliche Kirchengebothe durch eine wirkliche Beicht und Communion müssen erfüllet werden; also werden auch die Absichten des apostolischen Stuhles nur alsdenn erfüllet, wenn eine wirkliche und würdige Communion darum entrichtet wird, damit man sich des Jubelablaßes theilhaftig mache. Weder soll man vermeynen, die österliche Communion sey hiezu erklecklich; es bedärfe keiner besondern Empfahung des heiligsten Abendmahles. Nein: das geht nicht an. Denn dieser Gnadenschatz wird denen, die mit der heiligen Communion ersättiget sind, verliehen, welche Worte nicht auf die jährliche und österliche Schuldigkeit, sondern auf ein neues gutes Werk abzielen, so zugleich einen Beding ausmachet, der nothwendiger Weise muß erfüllet werden, daferne man sich der be-

son-

sondern und neuen Gnadenzeit will zu Nutzen machen. Diese Lehre wird sich mit einem Beyspiele, so Benedict der vierzehnte giebt (*), aufklären: Er saget: „Niemand „soll dafür halten, daß man, damit der Ablaß in der Charwochen oder an dem Palmsonntage gewonnen werde, den beyden „Gebothen mit einer und eben derselben „österlichen Communion genugthue. Denn „weil diese Dinge unterschieden sind, so „muß das heiligste Altarssakrament einmal wegen der Gewinnung des Ablaßes, „und einmal wegen der österlichen Zeit empfangen werden.„ Weil nun das Jubiläum einen vollkommenen Ablaß ausmachet; so ist ein ganz gleiches Urtheil in ganz gleichem Zufalle zu fällen.

§. III.

Von den vorgeschriebenen Fasten und Allmosen.

Zu diesen zwey guten Werken werden zwar die Christglaubigen in dem gewöhnlichen Jubeljahre angemahnet, wie Benedict der dreyzehnte und vierzehnte gethan haben: jedennoch werden dieselben nicht als nothwendige Bedingnisse so angesetzet, daß ohne sie der Ablaß nicht erhalten werde. Entgegen in den außerordentlichen Jubelabläs-

(*) In suis Institut. Eccles. Instit. 53.

ablässen sind besagte Werke als nothwendige Stücke und Bedingnisse mehrentheils benennet und vorgeschrieben: mithin ist billig, daß von beyden die Rede sey.

1 Durch das Fasten wird hier ein solcher Abbruch verstanden, der auch in dem vierzigtägigen Fasten, oder andern gebothenen Fasttägen anbefohlen ist. Man muß also sich nicht nur von dem Fleischspeisen enthalten, sondern auch mit einer einzigen mittägigen Ersättigung, und dem wenigen Abendessen, so sich über den vierten Theil des gewöhnlichen Mittagessens nicht erstrecken darf, sich befriedigen. Das Ziel und Ende dieses strengen Abbruches geht dahin, damit die Begierlichkeit des Fleisches unterdrücket, dem Geiste unterworfen, die Zerknirschung der Herzen betrieben, die Genugthuung für die begangene Sünden befördert, sofort die Seele mehr gereiniget werde, und sich von den irdischen Dingen zu den himmlischen erhebe. Drey Fasttäge sind vorgeschrieben, und auf den Mitwochen, Freytag und Samstag verlegt, welche in der ersten oder zweyten Wochen müssen gehalten werden: können somit nicht abgetheilet werden, daß man ein oder zweymal in der ersten Wochen faste, was übrig ist, in der andern verrichte; denn dieses Verfahren würde wider die gemeine Gewohnheit der Glaubigen, und Meynung des

des Statthalters Christi laufen, als welcher eine Abtödtung des Fleisches und Genugthuung der Sünden verlanget, die freylich mehr und eher durch das vereinigte als getheilte Fasten betrieben wird. Sofolglich, wer immer einen außerordentlichen Jubelablaß erlangen will, muß die vorgeschriebene Fasttäge halten, sollten dieselben auch binnen der österlichen Zeit einfallen: zumal die Jubelgnade Bedingnißweise verliehen wird, wenn nämlich die vorgeschriebenen Werke vollzogen werden; diese also muß erfüllet seyn, damit man das Begehrte erlange. Weil nun auch zu und in der österlichen Zeit erlaubet ist zu fasten, welches nirgends verbothen, vielmehr von dem heiligen Hieronymus angerühmet wird (*), so muß es ohne Zweifel zu dieser wie zu andern Zeiten beobachtet werden. Hievon kann ein natürliches oder sittliches Unvermögen entschuldigen; der Abgang aber muß durch eine bescheidene Verwechslung in andere gute Werke ersetzet werden, welche Verwechslung der Beichtvater aus einer vernünftigen Ursache vornehmen soll: wo hergegen eine hinlängliche Ursache abgeht,

(*) Cit. can. Utinam 11 Dist. 76.

geht, ist der Beichtvater nicht befugt, besagte Verwechslung zu unternehmen; weil die gegebene Vollmacht sich nur auf die Hinderniß erstrecket, welche weder natürlicher noch sittlicher Weise, das ist, ohne große und wichtige Beschwerniß nicht kann überwunden werden. Folglich, da bey den jungen Leuten, die das ein und zwanzigste Jahr noch nicht überschritten haben, und bey den alten und arbeitsamen Menschen kein großes natürliches oder sittliches Unvermögen sich allemal vorfindet, so sind sie auch insgemein nicht zu entschuldigen; ob sie schon zu andern gebothenen Kirchenfasten nicht gehalten wären.

2 Was das Allmosen anbelanget, welches nicht zwar zu der Gewinnung eines gewöhnlichen, wohl aber eines außerordentlichen Jubelablaßes nothwendig erfodert wird, ist dasselbige nicht von den geistlichen, sondern leiblichen Werken der Barmherzigkeit zu verstehen, wodurch nämlich einem Bedürftigen wegen Gott etwas gegeben oder geschenket wird, so, oder im Gelde, oder Geldeswerthe besteht. Dergleichen sind: die Hungrigen speisen, die Durstigen tränken, die Nackenden bekleiden, die Fremden und Armen um Gottes willen beherbergen, den Nothleidenden mit Gelde oder Geldeswerthe zu Hülfe kommen.

men. Die Meynung der Päpste geht dahin, daß ein leibliches Allmosen wegen Gott ertheilet werde, damit man der Bedürfniß der Bettel- oder Hausarmen, oder andern Nothleidenden beyspringe. Dieses ist billig verordnet: denn das Allmosen, wie Tobias redet 12 cap. 8 v., befreyet von dem Tode, reiniget von den Sünden, und machet, daß wir Barmherzigkeit und das ewige Leben finden.

Die beträchtlichste Frage ist: wie groß das Allmosen seyn müsse, damit man dem besagten Endzwecke genugthue? Es scheint zwar nicht nothwendig zu seyn, daß daßselbe zu dreymalen gereichet werde; es müßte denn ausdrücklich also in dem Ablaßbriefe verordnet seyn; jedennoch muß es in einer und eben derselben Wochen geschehen, und nach seinem Vermögen und Reichthumen abgemessen werden; wie es Sixtus der fünfte zu verstehen giebt (*). Man muß nämlich hierinfalls die Ruckſicht auf die eigene Habschaft, auf die Erhaltung seines Standes, und auf die Reichthume und den Ueberfluß nehmen, und diesen gemäß seine barmherzige Hand ausstrecken: mithin muß der Reiche mehr, als

 der

(*) In Constit. Virium nostrarum Anno 1585.

der Mittelmann, dieser mehr als ein Armer ausspenden, wie aus der Aussage des heiligen Bonaventura, und Antoninus leicht abzunehmen ist (*). Ja sollte auch der päpstliche Stuhl nichts anders melden, als den Armen solle so viel Allmosen gegeben werden, als die Andacht einem jeden eingeben wird ... oder soviel ein jeder nach seinem Urtheile für gut befinden wird: so scheint dennoch, dasselbige müsse dem Vermögen gemäß, und wenigst einiger Massen gleichförmig seyn. Denn dasjenige rühret von der Andacht nicht her, was von der Klugheit, die sich auf die Vernunft und Billigkeit fußet, keineswegs herkommt: wie kann man denn anders vermuthen, als daß die Maaß und Größe des vorgeschriebenen Allmosens der Bescheidenheit und Klugheit eines jeden überlassen werde? wird aber ein Reicher oder Mittelmann bescheiden, und nach den Regeln der Klugheit handeln, wenn er nur das geringste ausschenken wollte, dadurch eine große Gnade sich zu verschaffen, oder einen überflüßigen Schatz zu erlangen? Die Absicht der Kirche belehret uns eines bessern; sintemal sie dahin abzielet, daß durch die

(*) Bonav. in 4 dist. 20 quæst. ult. S. Antonin. p. 1 tit. 10 c. 3.

die Freygebigkeit der Gläubigen den Armen geholfen, und der Geiz als die Wurzel alles Uebels bey den Bemittelten ausgereutet werde: man kann aber nicht sagen, daß der Reiche den Bedürftigen helfe, dafern er nur das mindeste hergiebt; oder der Geizige werde gebessert, wenn er mit etlichen Pfenningen oder Kreuzern aus dem Schatze der Kirche eben soviel als ein jeder Arme erheben kann. Sowenig man also durch das geringste Gebeth, noch weniger kann der Reiche durch das geringste Allmosen sich dieses großen Ablaßes theilhaftig machen. Lasset uns dem Rathe des angezogenen Tobias 4 cap. 8 v. folgen: Sey nach deinem Vermögen barmherzig. Hast du viel, so gieb reichlich: hast du wenig, so befleiße dich, auch das Wenige gern mitzutheilen: denn du sammelst dir einen guten Lohn zum Schatz, auf den Tag der Noth. Wir können wohl sagen, daß alle diejenigen ein standmäßiges Allmosen geben müssen, welche einen außerordentlichen Jubelablaß gewinnen wollen, daferne dieses in kein anders gutes Werk wegen einer Unvermögenheit verändert wird. Die Männer sollen für ihre Eheweiber aus dem gemeinen Vermögen ein gebührendes Allmosen ausspenden, und dieses denselben offenbaren, oder aber erlauben, daß sie, die Weiber, selbst es bewerkstelligen können.

Die Weysen und Vormundskinder, falls die Vormunder oder Verpfleger statt ihrer nichts hergeben, müssen von demjenigen etwas mittheilen, was sie Standes oder Amteshalben, oder aus einer Schankung haben, oder wenigst sich etwas von ihrem standmäßigen Unterhalt abbrechen. Knechte und Mägde sollen von ihren eigenthümlichen Gütern ein Allmosen geben, oder bey dem Abgange derselben von dem ihnen erlaubten Unterhalt etwas ersparen: aber von den Gütern ihrer Herrschaften darf nichts entwendet werden; sondern im Falle des äußersten Abganges muß eine Verwechslung in andere gute Werke begehret werden. Sogar sollen die Bettler und Hausarmen nicht unterlassen, etwas weniges einem andern Armen zu geben. Z. B. einen Heller, Pfenning oder ein Stücklein Brods: hiedurch thun sie ihrem Stande nach genug, wie das Beyspiel jener Wittwe zu erkennen giebt, welche zween Heller in den Opferkasten gelegt hat, und von Christo mehr als andere ist belobt worden. Marc. 12 cap. 43 v. Sollte jedennoch in einem seltnen Zufalle, den wir schon ausgenommen haben, die Armuth und Bedürftigkeit dieser oder andern nothleidenden Personen so groß seyn, daß sie nicht einmal ein sehr weniges Allmosen geben könnten: so sollen sie ihren Beichtvater ersuchen

suchen, daß er dieses in andere gute Werke abändere.

Wir wollen es mit der Weißagung des Propheten Isaias endigen, 61 cap. 2 v.: Ein Jahr der Versöhnung wird ausgerufen, ... damit denen, die über Zion trauren, die Krone für die Asche, das Oel der Freude für das Klagen, der Mantel des Lobes für das traurige Gemüth vorgeleget werde. Ein Jubelablaß bringt jene heilige Zeit, wo wir mit Gott völlig ausgesöhnet werden; somit wird man nach vertilgter Dienstbarkeit mit der Gnadenkrone gezieret, nach dem Klagen des Gewissens mit dem Vergnügen und der Freude des Herzens gesalbet, und nach der Trauer des sündigen Gemüthes mit dem Lobe und Segen Gottes begabt und umgeben. Die Schuld ist an uns, wann wir in diesen heiligen Tägen an der Nahrung des Geistes einen Mangel leiden. Der ungerathene Sohn muß es sich selbst beymessen, daß er in Gefahr stehe, für Hunger zu verschmachten; weil er boshafter Weise das väterliche Haus verlasset, worinn auch die Taglöhner im Ueberfluß mit Brode versorget werden. In dem Hause Gottes steht uns der Gnadenschatz offen: uns liegt ob, wie die irrigen Schäflein zurück zu kehren. Wir müssen die be-

bestimmten Gotteshäuser, wie der verlohrne Sohn seinen Vater, andächtig besuchen, unsern himmlischen Vater in der sakramentalischen Beicht um Verzeihung bitten, in der heiligen Communion das wahre Fleisch und Blut des göttlichen Lammes genießen, auch mit Fasten und Allmosen suchen, ihn zu besänftigen, und also uns fähig machen, den Gnadenschatz des Jubeljahres zu erhalten.

WIS 66

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Abhandlung von den Ablässen, und dem christlichen Jubeljahre, oder Jubiläum

Augsburg 1776

Dogm. 9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397570-4
VD18 14189356